

Stadt Zörbig

**Gesamträumliches Konzept
zur Steuerung großflächiger
Photovoltaikfreiflächenanlagen**



Mai 2022

INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsanlass und Zielstellung	3
2	Methodik	3
3	Stufe 1: Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung Deutschland [3] vs. Zielumsetzung innerhalb des Stadtgebietes Zörbig	5
3.1	Zielstellungen des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung Deutschland [3] hinsichtlich Erneuerbarer Energien (EE) i.V.m Photovoltaikfreiflächenanlagen (PV-FFA).....	5
3.2	Umsetzung der Zielstellung entsprechend des Klimaschutzprogrammes hinsichtlich erneuerbarer Energien (vorrangig mittels Photovoltaikfreiflächen-anlagen) in der Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	9
3.3	Umsetzung der Zielstellung innerhalb der Stadt Zörbig unter Berücksichtigung primär zu nutzender Standorte für PV-FFA innerhalb des Stadtgebietes.....	10
3.4	Zukünftiges Ziel der Stadt Zörbig bezüglich der Gewinnung Erneuerbarer Energien ...	13
4	Stufe 2: Quantitative Betrachtung - Übergeordnete und sonstige Vorgaben – Festlegung von Ausschlussbereichen	14
4.1	Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (LEP-ST) 2010	14
4.2	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt – Bitterfeld – Witten-berg (REP A-B-W).....	15
4.3	Städtebauliche Vorgaben	16
4.4	Fazit	16
5	Stufe 3: Quantitative Betrachtung – Standortprüfung der Förderfähigkeit gemäß § 37 EEG unter Berücksichtigung übergeordneter Vorgaben sowie städtebaulicher Kriterien	17
5.1	Ausführungen zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	17
5.2	Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten gemäß Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO).....	18
5.3	Standortprüfung (punktuell)	18
6	Stufe 4 – Qualitative Betrachtung – Tiefenprüfung ausgewählter Standorte	36
6.1	Konversionsfläche Altlast/ Altlastenverdacht	36
6.2	Konversionsfläche bergbauliche Vorprägung	37
6.3	Standorte entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen i.V. mit Ackerflächen die die Ackerzahl 50 oder 45 aufweisen	38
7	Auswertung – geeignete Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Stadtgebiet	41
8	Quellenverzeichnis	42

Abbildungs-/ Tabellenverzeichnis

Tab. 3.1:	Zielmodell für den Ausbau erneuerbarer Energien im Jahr 2030 [4]	6
Tab. 3.2:	im FNP Zörbig dargestellte Sondergebiete Zweckbestimmung Photovoltaikanlage [2] und der Umsetzungsgrad mit rechtskräftigen Bebauungsplänen	10
Tab. 3.3:	Gesamtleistungen der im Marktstammdatenregister registrierten Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungs- und Windenergie im Stadtgebiet Zörbig	11
Tab. 3.4:	Informationen zu Erneuerbaren Energien in der Region zum Stand 2017 (Quelle Energieatlas der Energieavangarde Anhalt www.energieavangarde.de [Energieatlas: www.wam.rl-institut.de/stemp_abw/app/#])	12
Tab. 5.1:	Standortprüfung von Konversionsflächen – Altlastenverdachtsflächen / Altlasten gem. Datei über schädliche Bodenveränderungen und Altlasten des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (DSBA)	20
Tab. 5.2:	Standortprüfung von Konversionsflächen – bergbauliche Vorprägung	26
Tab. 5.3:	Standortprüfung – Ackerflächen mit Ackerzahlen unter 50 und 45	28
Tab. 5.4:	Standortprüfung – Flächen im Abstand bis 110 m längs von Autobahnen (hier BAB 9)	33
Abb. 3.1:	Entwicklung des Anteils Strom aus erneuerbaren Energiequellen und damit Anteil am Bruttostromverbrauch [5].....	7
Abb. 3.2:	Entwicklung Erzeugung erneuerbarer Energien in Relation zum Brutto-Endenergieverbrauch in % [5].....	8
Abb. 3.3:	Entwicklung der Bruttostromerzeugung aus Erneuerbaren Energien in Sachsen-Anhalt seit 1995 (Quelle: © MULE (www.mule.sachsen-anhalt.de/energie/erneuerbare-energien/photovoltaik/) Abrufdatum: 30.08.2021)	9

Anhang – Plandarstellung und Tabellen

- **Plan Stufe 2** – Quantitative Betrachtung – Übergeordnete und sonstige Vorgaben
- **Plan Stufe 3** – Quantitative Betrachtung - Standortprüfung

1 Planungsanlass und Zielstellung

Mit dem Inkrafttreten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) wurde ins Netz eingespeister Solarstrom mit einer Ertragsvergütung begünstigt, wodurch ein verstärkter Ausbau und eine entsprechende Nachfrage nach Standorten für Photovoltaikfreiflächenanlagen (PV-FFA) ausgelöst wurde.

In der Stadt Zörbig wurden in den letzten Jahren bereits mehrere großflächige PV-FFA errichtet.

In jüngster Vergangenheit verzeichnet die Stadt Zörbig wieder verstärkte Nachfragen zur Errichtung von PV-FFA. Nicht nur die Anzahl der Anfragen, auch die Größe der Projekte macht dabei eine raumordnerische Steuerung auf kommunaler Ebene erforderlich.

Darüber hinaus erfordert die Aufstellung von verbindlichen Bauleitplänen für die Errichtung von PV-FFA selbst mittlerweile die Betrachtung von Standortalternativen innerhalb des gesamten Gemeindegebietes.

Für die Stadt Zörbig stellt sich nun die Aufgabe, das Für und Wider bezüglich der weiteren Errichtung großflächiger Anlagen unter Berücksichtigung raumordnerischer, regionalplanerischer sowie städtebaulicher Belange zu prüfen und gegeneinander abzuwägen.

Mit der Aufstellung eines gesamträumlichen Konzeptes erfolgt die Erarbeitung eines wirkungsvollen und umfassend anwendbaren Instrumentes als Grundlage zur kommunalen Steuerung der Ansiedlung großflächiger PV-FFA, unabhängig von Eigentümer oder Investoreninteressen. Mit der Festlegung der zukünftigen Strategie bezüglich der Errichtung von PV-FFA sowie die Definition möglicher und geeigneter Standorte erfolgt im Gegenzug der Schutz sensibler Freiräume.

Das durch den Stadtrat Zörbig zu beschließende gesamträumliche Konzept zur Steuerung großflächiger Photovoltaikfreiflächenanlagen sowie die darin formulierten Ziele sind im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB im Rahmen zukünftiger gesamtstädtischer Planungen sowie bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

2 Methodik

Grundlage der Konzepterarbeitung stellt die Planungshilfe für gesamträumliche Konzepte zur kommunalen Steuerung großflächiger Photovoltaikfreiflächenanlagen der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg [1] dar. Darin heißt es:

„Großflächige Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von 2 ha sind in der Regel raumbedeutsam. Sie bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen.“

„Gemäß Grundsatz 84 des LEP-ST 2010 (Landesentwicklungsplan Land Sachsen-Anhalt 2010) sollen PVA vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet sowie gemäß Grundsatz 85 LEP-ST 2010 auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitestgehend vermieden werden.“

Als Konversionsflächen werden gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) solche Flächen bezeichnet, die aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung hervorgegangen sind. Eine Konversionsfläche liegt laut EEG 2009, § 32, Abs. 3 bzw. EEG 2004, § 11 Abs. 4 Nr. 2 nur dann vor, wenn die Auswirkungen der vormaligen Nutzungsart

noch fortwirken. Eine lange zurückliegende Nutzung, die keine Auswirkungen mehr auf den Zustand der Fläche hat, ist nicht ausreichend. Maßgeblich für die Beurteilung, ob eine Fortwirkung der ehemaligen wirtschaftlichen Nutzung vorliegt, ist es, ob die vormalige Nutzung den Charakter des Gebietes weiterhin prägt und eine anderweitige Nutzung nicht stattfindet.

Das gesamträumliche Konzept ist in einzelne Prüfstufen aufgebaut:

**Stufe 1: Grundsatzbetrachtung
Prüfung der Umsetzung der Ziele des Klimaschutzprogramms im
Stadtgebiet Zörbig und Festlegung einer gesamtstädtischen Strategie
bezüglich der Stromerzeugung mittels erneuerbarer Energien**

In einem ersten Schritt erfolgt eine umfassende Prüfung der Umsetzung der Ziele des Klimaschutzprogramms 2030 im Stadtgebiet Zörbig mittels:

Ermittlung des aktuellen Standes bezüglich der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Stadtgebiet und Vergleich der Stromerzeugung in der gesamten Region Anhalt-Bitterfeld-Wolfen

Daraus ableitend erfolgt die Definition des zukünftigen Leitbildes der Stadt Zörbig und einer gesamtstädtischen Strategie bezüglich der weiteren Stromerzeugung mittels erneuerbarer Energien.

Auf dieser Strategie bauen die nachfolgenden Prüfstufen 2 und 3 auf. In diesem Zusammenhang erfolgt auch die Berücksichtigung des Leitbildes zur Stromerzeugung.

**Stufe 2: Quantitative Betrachtung
Übergeordnete und sonstige Vorgaben - Festlegung von
Ausschlussbereichen**

Es werden zunächst alle Flächen des geschlossenen, kompakten Siedlungskörpers ausgeschlossen. Dadurch erfolgt die Minimierung des Konfliktpotenzials, welches von großflächigen Photovoltaikanlagen auf den Siedlungskörper ausgeht. Aufgrund der kompakten Baustruktur des Stadtgebietes soll vorrangig die zentralörtliche Funktion des Grundzentrums Zörbig gesichert und einer Zersiedlung, z.B. durch die Errichtung von PV-FFA innerhalb des bebauten Siedlungskörpers, entgegengewirkt werden.

Darüber hinaus erfolgt die Prüfung hinsichtlich einer Flächenüberlagerung von übergeordneten regionalplanerischen Vorgaben und naturschutzfachlichen Belangen:

Ausschluss von Flächen, die mit übergeordneten regionalplanerischen Vorgaben des LEP-ST 2010, REP A-B-W 2018 und STP Wind 2018 belegt sind

Ausschluss von Flächen, die durch Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung/ Schutzgebietssystem NATURA 2000 (NSG, EU-SPA, FFH, LSG, ND, GLB, § 30 Biotop, Kompensationsflächen zum Ausgleich für Eingriffe zum Arten- und Biotopschutz), Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Kulturdenkmale überlagert werden

Der Ausschluss der Flächen, die durch Gebiete mit komplexer, gemeinschaftlicher Bedeutung/ Schutzgebietssystem NATURA 2000, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und Kulturdenkmale überlagert werden, erfolgt generell, da vorrangig dem Grundsatz des sparsamen und schonenden Umganges mit Grund und Boden entsprochen wird. Der Erhalt sowie der Schutz der Landschaft und des Freiraumes stehen im Vordergrund.

Stufe 3: Quantitative Betrachtung Standortprüfung der Förderfähigkeit gemäß § 37 EEG unter Berücksichtigung übergeordneter Vorgaben sowie städtebaulicher Kriterien

Es erfolgt die Prüfung und Abgleichung der noch vorhandenen Flächen unter Berücksichtigung des Förderregimes des EEG 2021 (Erfüllung des durch § 37 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2b EEG formulierten Flächenanspruchs.) Folgende Flächen werden geprüft:

Konversionsflächen, die aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung hervorgegangen sind (Altlastenverdachtsflächen mit einer Flächengröße ab 1,0 ha)

Flächen mit bergbaulicher oder sonstiger Vorprägung

Ackerbaulich genutzte Flächen innerhalb eines benachteiligten Gebietes (entsprechend der Festlegungen benachteiligter Gebieten gemäß Freiflächenanlagenverordnung - FFAVO [8])

Flächen entlang von Autobahnen (BAB 9) bzw. entlang von Bundesstraßen (B 6n, B 183) sowie Schienenwegen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesfernstraßengesetzes und des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG)

In diesem Zusammenhang erfolgt auch die Berücksichtigung der Grundsätze G 84, 85 und G 115 des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt (LEP-ST) 2010, wodurch dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden entsprochen wird.

Weiterhin werden folgende städtebauliche Kriterien zur Prüfung herangezogen:

Vermeidung von Zersiedelung bzw. Umbauung von Ortslagen

Einhaltung von Abstandsflächen (zwischen PV-FFA zur Ortslage, Wochenendhausgebieten oder touristischen/kulturellen Einrichtungen)

Stufe 4: Qualitative Betrachtung konkret ausgewählte Standorte (Tiefenprüfung)

Die noch verbleibenden Flächen werden hinsichtlich einzelner ausgewählter Kriterien nochmals genau beleuchtet. Darüber hinaus finden sonstige Informationen bzw. Kenntnisse bei der Tiefenprüfung Berücksichtigung.

3 Stufe 1: Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung Deutschland [3] vs. Zielumsetzung innerhalb des Stadtgebietes Zörbig

3.1 Zielstellungen des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung Deutschland [3] hinsichtlich Erneuerbarer Energien (EE) i.V.m Photovoltaikfreiflächenanlagen (PV-FFA)

Durch die Bundesregierung Deutschland wurde im Jahr 2019 das Klimaschutzprogramm 2030 beschlossen. In diesem sind Maßnahmen zur Erreichung der gesetzten Klimaziele festgelegt, die Schritt für Schritt mit Anwendung von Gesetzen und Förderprogrammen umzusetzen sind [3]. Durch den geplanten schrittweisen Ausstieg aus der Kohle, dem Ausbau erneuerbarer Energien und der Steigerung der Energieeffizienz und der in diesem Zusammenhang bereits begonnenen und umgesetzten Maßnahmen sind Auswirkungen schon zu verzeichnen [3].

Der weitere effiziente, netzsynchrone und marktorientierte Ausbau der Erneuerbaren Energien (EE) bildet auch zukünftig einen entscheidenden Baustein zur Erreichung der Klimaziele. Die

Bundesregierung setzte sich das Ziel, im Jahr 2030 einen Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch von 65 % zu erreichen [3, 4].

Der Anteil der EE am Bruttostromverbrauch erhöhte sich seit dem Jahr 2005 stetig und betrug im Jahr 2018 rd. 38 Prozent [4].

Der Ausbau der EE in der Stromerzeugung wird maßgeblich durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert und gesteuert. Im EEG sind derzeit die Ziele

- 40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025,
- 55 bis 60 Prozent bis zum Jahr 2035 und
- mind. 80 Prozent bis zum Jahr 2050 festgeschrieben.

Der Anteil der EE am Bruttostromverbrauch wird neben den Ausbaupfaden maßgeblich von der Entwicklung des Stromverbrauchs geprägt [4].

Gemäß Klimaschutzprogramm 2030 [4] soll die im Zuge der EEG-Novelle 2011 festgelegte Beschränkung von 52 GW für die Förderung des Ausbaus von PV-Anlagen aufgehoben werden. Generell gilt es, eine bessere regionale Verteilung des Ausbaus der EE über alle Erzeugungsarten festzulegen. Weitere Akzeptanzmaßnahmen werden geprüft, zum Beispiel die Verbesserung der Rahmenbedingungen beim Mieterstrom. Unter der Voraussetzung, dass es u.a. gelingt, die Planungs- und Genehmigungsverfahren bei der Windenergie an Land und den Netzausbau zu beschleunigen, wird folgendes Zielmodell für den Ausbau erneuerbarer Energien im Jahr 2030 angestrebt [4]:

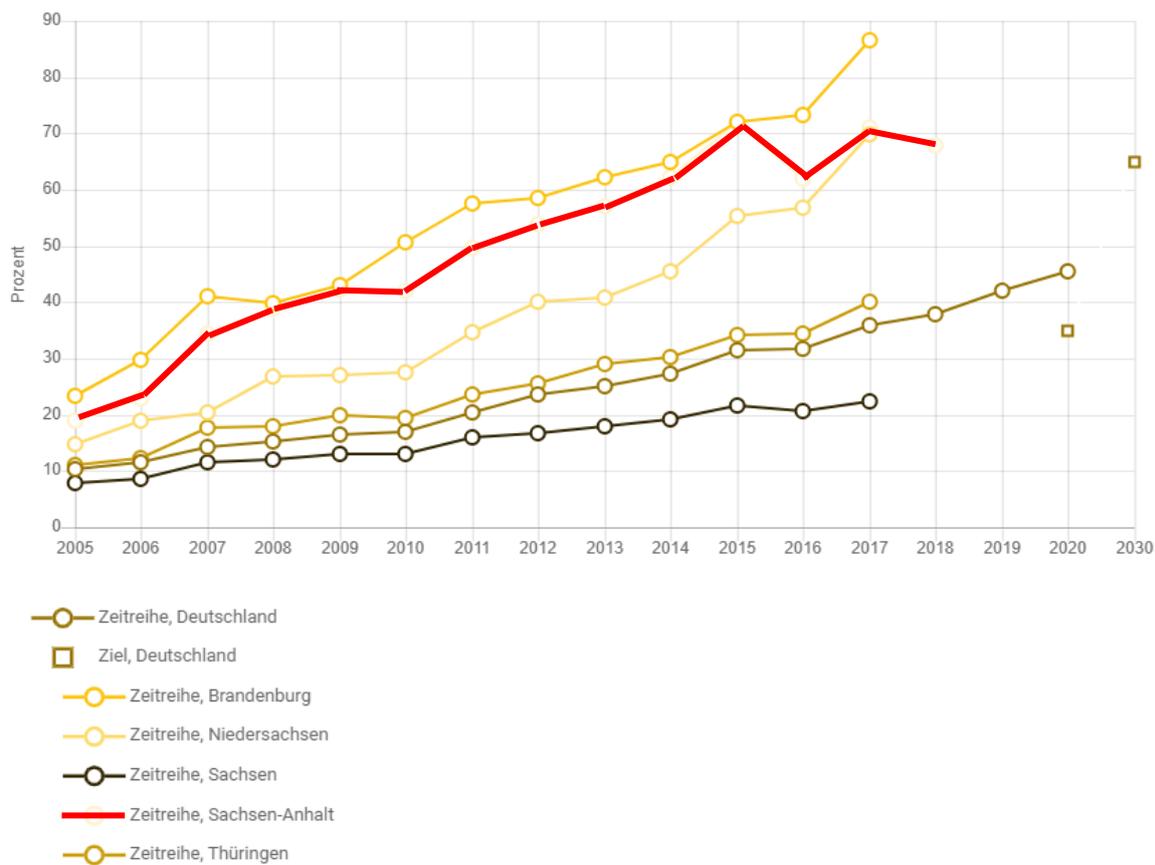
Tab. 3.1: Zielmodell für den Ausbau erneuerbarer Energien im Jahr 2030 [4]

EE-Technologie	Stromerzeugung 2030 in TWh*	Installierte Leistung 2030 in GW*
Wind an Land	140-145	67-71
Photovoltaik	90	98
Wind auf See	79-84	20
Biomasse	42	8,4
Wasserkraft und sonstige	21	6

(*) Exakter Strommix und installierte Leistungen sind u.a. abhängig von marktgetriebenem Ausbau und technischem Fortschritt

Gemäß Bericht über die Umsetzung der Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung der Bundesregierung weisen sowohl der Anteil EE am Brutto-Endenergieverbrauch als auch der Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen am Bruttostromverbrauch seit dem Jahr 2005 einen stetigen Anstieg auf. Im Vergleich mit seinen benachbarten Bundesländern liegt Sachsen-Anhalt jeweils im vorderen Drittel [5] (vgl. Abb. 3.1 und 3.2).

Abb. 3.1: Entwicklung des Anteils Strom aus erneuerbaren Energiequellen und damit Anteil am Bruttostromverbrauch [5]



Datenquelle: Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

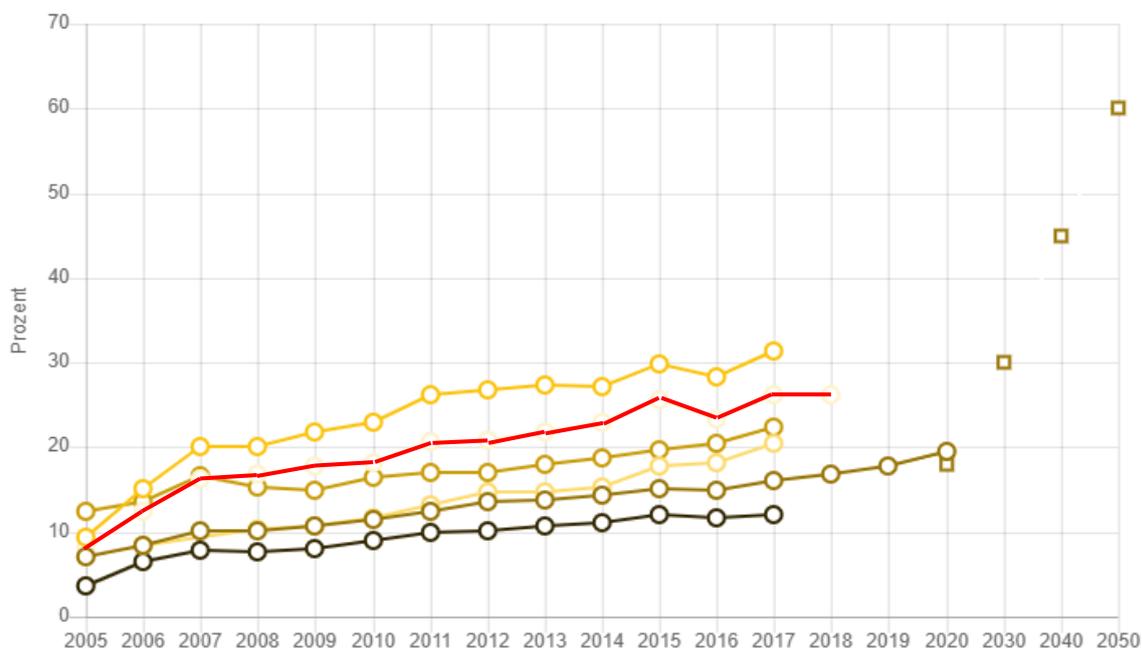
Geographische Abdeckung: Deutschland

Einheit: Anteil am Bruttostromverbrauch, in %

Anmerkung: 2019 und 2020 vorläufige Daten. Ziel für das Jahr 2050: Gesamter erzeugter und verbrauchter Strom lt. EEG treibhausgasneutral.

Copyright: © Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021

Abb. 3.2: Entwicklung Erzeugung erneuerbarer Energien in Relation zum Brutto-Endenergieverbrauch in % [5]



- Zeitreihe, Deutschland
- Ziel, Deutschland
- Zeitreihe, Brandenburg
- Zeitreihe, Niedersachsen
- Zeitreihe, Sachsen
- Zeitreihe, Sachsen-Anhalt
- Zeitreihe, Thüringen

Datenquelle: Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik, Länderarbeitskreis Energiebilanzen, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Geographische Abdeckung: Deutschland

Einheit: in %

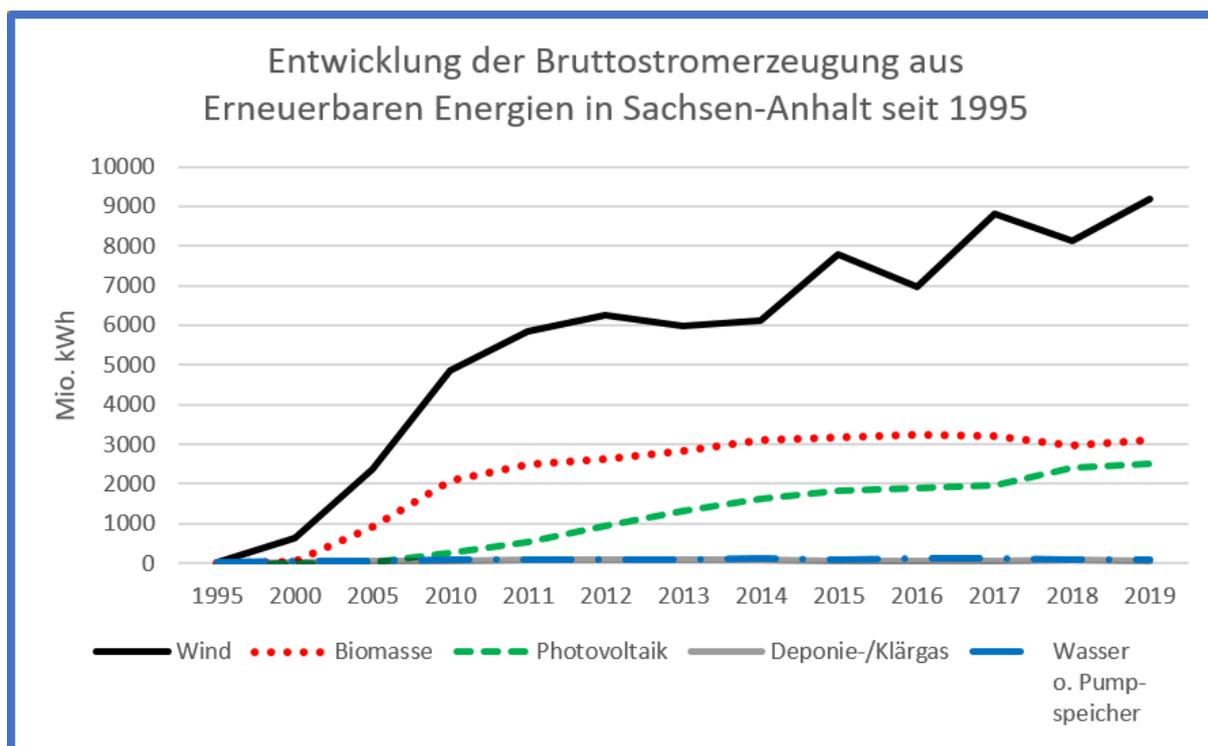
Anmerkung: 2019 und 2020 vorläufige Daten.

Copyright: © Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021

3.2 Umsetzung der Zielstellung entsprechend des Klimaschutzprogrammes hinsichtlich erneuerbarer Energien (vorrangig mittels Photovoltaikfreiflächenanlagen) in der Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

In Sachsen-Anhalt entwickelte sich die Bruttostromerzeugung aus EE seit dem Jahr 1995 stetig. Die Windenergie macht dabei den größten Anteil aus.

Abb. 3.3: Entwicklung der Bruttostromerzeugung aus Erneuerbaren Energien in Sachsen-Anhalt seit 1995 (Quelle: © MULE (www.mule.sachsen-anhalt.de/energie/erneuerbare-energien/photovoltaik/) Abrufdatum: 30.08.2021)



Der in der Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg tätige Energieavantgarde Anhalt e.V., ein Bündnis aus engagierten Bürgern, Kommunen und Landkreise, Unternehmen und Einrichtungen sowie (über-)regional tätigen Partnern und Institutionen, arbeitet an einem zukunftsfähigen Umbau des Energiesystems vor Ort. Durch die Energieavantgarde Anhalt (EAA) wird der Versuch unternommen, sich ohne staatliche Subventionen weitgehend selbst mit EE zu versorgen und die Energiewende aktiv und selbstbestimmt mitzugestalten. Durch die EAA wird ein sog. „Energiealtas“ geführt, der einen Überblick über Flächennutzung und Energiesysteme der Region bietet. So leisten bereits Ende des Jahres 2017 PV-FFA mit einer installierten Kapazität von 445 MW und einem Anteil von rund 18% am Strombedarf der Region einen entscheidenden Beitrag. Bezüglich der Windenergie decken Ende 2017 438 Anlagen mit einer installierten Leistung von 717 MW ca. 45% des regionalen Strombedarfs.

3.3 Umsetzung der Zielstellung innerhalb der Stadt Zörbig unter Berücksichtigung primär zu nutzender Standorte für PV-FFA innerhalb des Stadtgebietes

Innerhalb des Stadtgebietes Zörbig wurden seit Beginn der gesetzlich geregelten Mindestvergütung der Einspeisung von Strom aus EE in das öffentliche Netz unterschiedlichste Anlagen zur Stromerzeugung aus EE errichtet.

Darüber hinaus erfolgte die Ausweisung entsprechender Flächen im Rahmen der Flächennutzungsplanung. Es wurden ausschließlich Standorte gewählt, die durch eine stark gestörte Bodenfunktion vorbelastet (Deponien, Kippen, Gewerbebrachen, ...) und insofern für die geplante Nutzung als PV-FFA-Standort besonders geeignet sind [2].

Tab. 3.2: im FNP Zörbig dargestellte Sondergebiete Zweckbestimmung Photovoltaikanlage [2] und der Umsetzungsgrad mit rechtskräftigen Bebauungsplänen

Ortsteil	Standort	Beschreibung	Umsetzungsgrad
Götnitz	ehemaliger Technikstützpunkt	Altlast 1825 ehemaliges Schachtgelände, Gebäude noch vorhanden, durch Altlasten stark geschädigt, ausgewiesen als Grünfläche	B-Plan Nr. 17 „Sondergebiet Photovoltaik Götnitz – ehem. Technikstützpunkt bzw. Schachtgelände an der K 2063“ Rechtskräftig seit 01.07.2016 PV-Anlage errichtet
Salzfurtkapelle	ehemalige Deponie Capelle	Altlast 1258 Grünfläche mit umweltgefährdenden Stoffen belastet	B-Plan Nr. 21 „Sondergebiet Photovoltaik Salzfurtkapelle-ehemalige Deponie“ Rechtskräftig seit 09.02.2021 PV-Anlage – in Umsetzung
Schrenz	ehemalige Kiesgrube (ehem. Mülldeponie und alte Sandgrube)	Altlast 3355 Grünfläche und teilweise Landwirtschaft, Fläche ökologisch stark geschädigt	B-Plan Nr. 12 „Sondergebiet Photovoltaik Schrenz“ Rechtskräftig seit 05.07.2013 PV-Anlage errichtet
Spören	ehemaliger Schweinestall	Altlast 5279 Stallanlagen auf gewerblicher Baufläche, z.T. ruinöse Gebäude, teilweise noch als Lagerhalle genutzt, Böden durch Altlasten stark geschädigt	B-Plan Nr. 20 Sondergebiet Photovoltaik Spören Rechtskräftig seit 09.02.2021 PV-Anlage – in Umsetzung
Zörbig	Teilfläche des ehemaligen Volkseigenen Maschinenbaus (VEM)	Altlast 1905 teilweise brach liegende gewerbliche Baufläche	B-Plan Nr. 13 „Sondergebiet Photovoltaik Zörbig-Teilflächen des ehem. VEM Geländes“ Rechtskräftig seit 05.07.2013 PV-Anlage errichtet
		Altlast 1876 Gebäude rückgebaut, Brache	
	Deponie Galgenberg	Altlast 2065 Deponiekörper und eingeebnete Ablagerungsfläche, als Grünfläche ausgewiesen	B-Plan Nr. 15 „Sondergebiet Photovoltaik ehem. Deponie Galgenberg“ Rechtskräftig seit 05.07.2013 PV-Anlage errichtet

Neben wirtschaftlichen Konversionsflächen (ehem. Industrie- und Gewerbeflächen) und brachgefallene Anlagen der Landwirtschaft wurden auch Altdeponien durch die Errichtung von PV-FFA nachgenutzt. Entsprechend den Festsetzungen des Regionalen Entwicklungsplanes (REP A-B-W – Sachlicher Teilplan Wind) wurden Windparks zur Stromgewinnung errichtet.

Darüber hinaus erfolgte die Errichtung von 2 Biogasanlagen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass diese Form der Stromerzeugung eine hohen (versteckten) Flächenverbrauch aufweist. Die erforderliche Biomasse (vorrangig Mais, Raps, Getreide) wird auf landwirtschaftlichen Produktionsflächen erzeugt. Damit werden diese Flächen der Nahrungsmittelproduktion entzogen.

Darüber hinaus wurden im Stadtgebiet Dach-Solaranlagen, sowohl von ansässigen Gewerbe- und Agrarbetrieben als auch von Privatpersonen, errichtet. Der in diesen Anlagen erzeugte Strom dient größtenteils den Betrieben und Privatpersonen dem Eigenverbrauch, teilweise erfolgt eine Einspeisung gemäß EEG. Informationen zu Anlagen- und Einspeiseleistungen sind nur teilweise erfasst, da es sich hier größtenteils um Privat- bzw. Kleinstanlagen handelt.

Gemäß Auszug aus dem Marktstammdatenregister (MaStR - Register für den deutschen Strom- und Gasmarkt) werden innerhalb des Stadtgebietes Zörbig mit Stand 03.08.2021 Anlagen mit folgender Leistung betrieben:

Tab. 3.3: Gesamtleistungen der im Marktstammdatenregister registrierten Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungs- und Windenergie im Stadtgebiet Zörbig

Anlage zur Nutzung von	Bruttoleistung der Einheit	Nettoleistung der Einheit
Solare Strahlungsenergie	25.826 kWp	23.178 kW
Windenergie	73.050 kW	73.050 kW
Energie aus Biomasse	743 kW	600 kW

Im Vergleich zur Region Anhalt-Bitterfeld-Wolfen sowie zu Deutschland wird in Zörbig bereits ein überproportional hoher Anteil (223%) an erneuerbarer Energiemenge am Strombedarf produziert. Die gewonnene Energie wird vorrangig aus Windkraft (187,4%) aber auch mittels PV-FFA (25,3%) gewonnen.

Der Pro-Kopf-Strombedarf in Zörbig lässt sich mit dem der Region Anhalt-Bitterfeld-Wolfen sowie mit Deutschland vergleichen. Hervorzuheben ist dabei, dass der Industriesektor den höchsten Strombedarf aufweist.

Tab. 3.4: Informationen zu Erneuerbaren Energien in der Region zum Stand 2017 (Quelle Energieatlas der Energieavangarde Anhalt www.energieavangarde.de [Energieatlas: www.wam.rl-institut.de/stemp_abw/app/#])

	Deutschland	Region ABI	Zörbig	dav. gewonnene Energie aus EEG nach Quelle			
				Wind	PV Dach	PV Freifläche	Bioenergie
Anteil Energie aus EE an Strombedarf ¹⁾	40,74%	83 %	223 %	187,4 %	5,1 %	25,3 %	5,6 %
Gewonnene Energie aus EE ²⁾	k.A.	2.134 GWh	145 GWh	121,8 GWh 83,9%	3,3 GWh 2,3 %	16,4 GWh 11,3 %	3,7 GWh 2,5 %
Gewonnene Energie aus EE je EWO ³⁾	2,61 MWh/EWO	5,8 MWh/EWO	15,6 MWh/EWO	13,1 MWh/EWO 83,4 %	0,4 MWh/EWO 2,5 %	1,8 MWh/EWO 11,5 %	0,4 MWh/EWO 2,5 %
Installierte Leistung EE ⁴⁾	k.A.	1.280 MW	98 MW	79,2 MW 81,1 %	2 MW 2,0 %	15,8 MW 16,2 %	0,6 MW 0,6 %

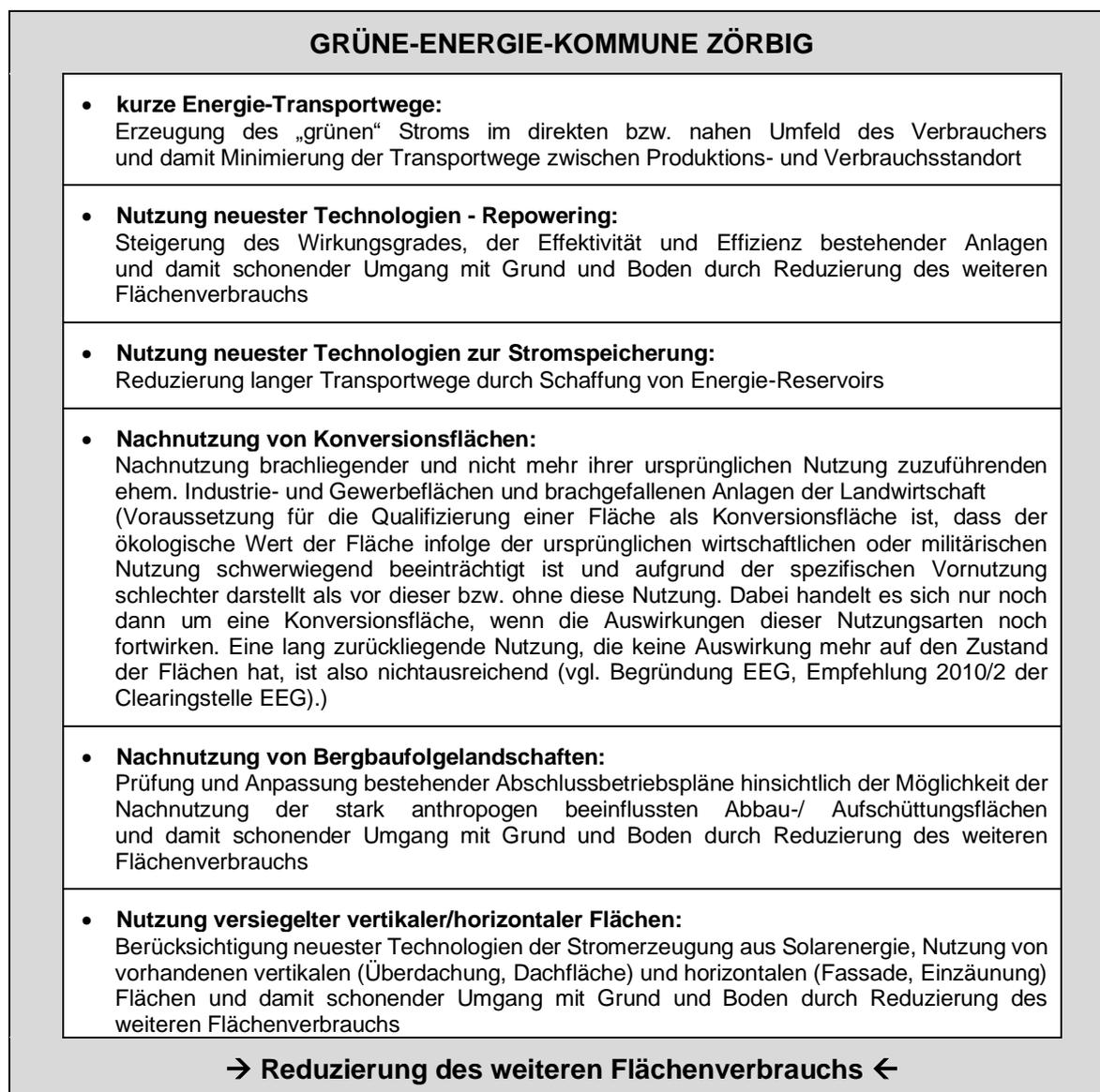
	Deutschland	Region ABW	dav. nach Sektoren			Zörbig
			Haushalte	Gewerbe, Handel, Dienstleistung, Landwirtschaft	Industrie	
Strombedarf ⁵⁾	k.A.	2.574 GWh	13,4 GWh 20,7 %	6,9 GWh 10,7 %	44,4 GWh 68,6 %	65 GWh
Strombedarf je EWO ⁶⁾	6.401,6 kWh/EWO	6.953 kWh/EWO	1.444 kWh/ EWO 20,8 %	743 kWh/ EWO 10,7 %	4.767 kWh/ EWO 68,6 %	6.981 kWh/EWO

- ¹⁾ Jährlicher bilanzieller Anteil erneuerbar produzierter Energiemenge (Windenergie, Photovoltaik, Wasserkraft) am Strombedarf der Sektoren Haushalte, GHD (Gewerbe, Handel, Dienstleistungen), Landwirtschaft und Industrie in Prozent. Beim Bedarf handelt es sich dabei um den Nettostromverbrauch, d.h. Übertragungsverluste und Kraftwerkseigenverbrauch werden darin nicht berücksichtigt.
- ²⁾ Jährlich eingespeiste Energiemenge aus erneuerbaren Anlagen in Gigawattstunden (Windenergie, Photovoltaik, Wasserkraft).
- ³⁾ Jährlich eingespeiste Energiemenge aus erneuerbaren Anlagen (Windenergie, Photovoltaik, Wasserkraft) bezogen auf die Einwohnerzahl in Megawattstunden pro EinwohnerIn.
- ⁴⁾ Installierte Leistung erneuerbarer Energieanlagen (Windenergie, Photovoltaik, Wasserkraft, Biomasse und Biogas) in Megawatt.
- ⁵⁾ Jährlicher Strombedarf in Gigawattstunden der Sektoren Haushalte, GHD (Gewerbe, Handel, Dienstleistungen), Landwirtschaft und Industrie. Es handelt sich dabei um den Nettostromverbrauch.
- ⁶⁾ Jährlicher Strombedarf je EinwohnerIn in Gigawattstunden der Sektoren Haushalte, GHD (Gewerbe, Handel, Dienstleistungen), Landwirtschaft und Industrie. Es handelt sich dabei um den Nettostrombedarf.

Es ist festzustellen, dass Zörbig, aufgrund der vorhandenen Anlagen zur Stromgewinnung aus EE, dem Klimaschutzziel bereits sehr entgegenkommt. Um jedoch auch weiterhin den Bedarf decken zu können, ist der weitere Ausbau der Strom- und Biogaserzeugung aus EE auch in der Stadt Zörbig voranzutreiben.

3.4 Zukünftiges Ziel der Stadt Zörbig bezüglich der Gewinnung Erneuerbarer Energien

Die Stadt Zörbig stellt sich das Ziel, auch zukünftig in EE zu investieren. Vorrang besitzt dabei die Entwicklung der Stadt Zörbig zu einer „Grünen Energie-Kommune“ unter der Prämisse der Reduzierung des Flächenverbrauchs. Die Gewinnung EE soll zukünftig diesem Leitbild entsprechen und durch die verschiedensten Maßnahmen untersetzt werden.



So sind zukünftig, aufgrund des hohen Strombedarfes des Industrie- und Gewerbesektors, Anlagen zur Gewinnung EE vorrangig im unmittelbaren Umfeld industrieller/ gewerblicher Produktionsstandorte bzw. des Abnehmers/Verbrauchers zu installieren. So könnte der erforderliche Energiebedarf (anteilig) mittels EE über kurze Versorgungswege gedeckt werden. Dieser Grundsatz ist bei zukünftigen städtebaulichen bzw. Flächennutzungsplanungen zu beachten.

Bei optimaler Umsetzung des Repowering von Windkraftanlagen kann der Bruttoenergieverbrauch von derzeit 22% auf 40% ohne weiteren Flächenverbrauch angehoben werden [7].

Auch das Repowering von PV-FFA sowie Solar-Anlagen führt aufgrund der vorangeschrittenen Technologien zur Effizienzsteigerung ohne zusätzlichen Flächenverbrauch.

Darüber hinaus ist bei allen Vorhaben die Ausnutzung vorhandener baulicher Anlagen zur Stromgewinnung aus EE zu prüfen. So könnten z.B. die im Stadtgebiet vorhandenen Dachflächen einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. Bei einer 30%-igen Nutzung des zur Verfügung stehenden Dachflächenpotenzials könnte der gegenwärtige Bruttoenergiebedarf zu 16% [7] gedeckt werden. Darüber hinaus könnten auch Fassaden, Zaunanlagen o.ä. mit entsprechenden PV-Modulen bestückt zur Energiegewinnung genutzt werden.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen, besonders unter der Prämisse eines geringen Flächenverbrauchs infolge der Nach-/ Parallelnutzung bestehender Flächen, setzt jedoch immer die Bereitschaft des jeweiligen Eigentümers voraus. Die vorbildhafte Wirkung durch Maßnahmeumsetzung am öffentlichen Gebäudebestand ist dabei sehr wichtig, um Folgemaßnahmen im privaten Bestand zu generieren.

4 Stufe 2: Quantitative Betrachtung - Übergeordnete und sonstige Vorgaben – Festlegung von Ausschlussbereichen

4.1 Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (LEP-ST) 2010

Die Verordnung über den LEP-ST 2010 wurde am 14.12.2010 von der Landesregierung beschlossen. Nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/2011 vom 11.03.2011) trat der LEP LSA am 12.03.2011 in Kraft.

Ziele der Raumordnung (Z) werden als verbindliche Vorgaben für raumbedeutsame Planungen definiert, Grundsätze (G) und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägungs- und Ermessensentscheidung zu berücksichtigen.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, dem die Stadt Zörbig angehört, wird der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg zugeordnet. Zörbig ist als Grundzentrum festgelegt. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen ist das der Stadt Zörbig zugeordnete Mittelzentrum (Z 37).

Das Stadtgebiet Zörbig befindet sich innerhalb des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft (Z 129, G 122, Nr. 7). Gemäß **Grundsatz G 115** sind **„für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.“**

Der das Stadtgebiet querende Fuhnelauf wird als Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt (Z 120, G 90, Nr. 10).

Folgende Ausführungen des LEP-ST sind für die Einordnung von Photovoltaikanlagen besonders relevant:

Unter Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Standortpotenziale wird unter Punkt 3.4. Energie des LEP-ST u.a. formuliert:

„Es ist zu sichern, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern (Z 103).“

Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf *einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen. (G 75)*“

„Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen. (Z 115)“

„Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. (G 84)“

„Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden. (G 85)“

In der Begründung heißt es dazu, dass eine flächenhafte Installation von Photovoltaikanlagen deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes hat. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche soll vermieden werden, um die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern.

Zu den Zielen und Grundsätzen zur Entwicklung der Freiraumstruktur (Pkt. 4 des LEP-ST) wird ausgeführt, dass Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel wesentliche Bestandteile einer nachhaltigen Raumentwicklung darstellen. Durch alle Fachplanungen sind bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Möglichkeiten zur Minderung des Energieverbrauchs, der Erhöhung der Energieeffizienz und zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes auszuschöpfen. Für die Gewinnung regenerativer Energien sollen Flächen gesichert und freigehalten werden.

Durch die Regionalplanung ist zu prüfen, ob neben den Festlegungen zur Nutzung der Windenergie für die Gewinnung weiterer regenerativer Energien (z.B. Photovoltaik) in den Regionalplänen entsprechende Flächen gesichert werden müssen.

Die Ziele der Landesplanung werden auf der Regionalplanungsebene konkretisiert.

4.2 Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt – Bitterfeld – Wittenberg (REP A-B-W)

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt – Bitterfeld - Wittenberg (REP A-B-W) mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ erlangte durch Bekanntmachung am 27.04.2019 Rechtskraft.

- Vorranggebiet für Natur und Landschaft: Fuhneniederung (**X**)
- Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (**4** – Fuhne)
- Vorranggebiete für den Hochwasserschutz: Überschwemmungsbereiche der Fuhne ab Einmündung der Riede (**IV**) und des Strengbachs (**XV**)
- Vorranggebiet für Landwirtschaft (**IV** – Gebiet um Zörbig)
- Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (**IX** – Köckern-Heideloh und **XI** – Löberitz)
- Regional bedeutsame Standorte für Industrie und Gewerbe: „Thura Mark“ und „Großzöberitz/Heideloh“ (Gewerbegebiet „Zörbig-Großzöberitz“) und
- Regionale Schienenverbindung: Bahnstrecke Bitterfeld – Zörbig – (Stumsdorf)

Der Sachliche Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ erhielt mit Bekanntmachung am 29.09.2018 Rechtskraft und weist für das Stadtgebiet Zörbig Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Vorranggebiete **X** „Löberitz Nordost“, **XVI** „Thurland“; **XIX** „Weißandt-Gölzau/Schortewitz“; **XXII** „Zörbig“ gem. Z 1 XXII) aus.

4.3 Städtebauliche Vorgaben

Es erfolgt ein genereller Ausschluss aller Flächen innerhalb des geschlossenen Siedlungskörpers, es sei denn, es handelt sich um eine Fläche, die nicht durch übergeordnete planerische Zielvorgaben belegt ist bzw. die eine Flächengröße ab 2,0 ha aufweist. Ziel ist die Minimierung des Konfliktpotenzials, welches von großflächigen Photovoltaikanlagen auf den Siedlungskörper ausgeht. Aufgrund der kompakten Baustruktur des Stadtgebietes soll vorrangig die zentralörtliche Funktion des Grundzentrums Zörbig gesichert und einer Zersiedlung, z.B. durch die Errichtung von PV-FFA innerhalb des bebauten Siedlungskörpers, entgegengewirkt werden.

4.4 Fazit

Aus den vorangehenden Ausführungen folgt, dass die Errichtung von PV-FFA außerhalb von bestehenden Sondergebieten und innerhalb von im LEP-ST bzw. REP A-B-W festgelegten Vorranggebieten, Vorrangstandorten, regional bedeutsamen Standorten für Industrie und Gewerbe, großflächigen Freizeitanlagen, militärische Anlagen, Kultur und Denkmalpflege, in Kulturlandschaften mit besonderer Eigenart sowie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit guter Ertragsfähigkeit in der Regel unzulässig ist.

Nach umfassender Prüfung erfolgt der Ausschluss der Flächen, die durch Festlegungen des LEP-ST bzw. REP A-B-W überlagert werden. Darüber hinaus sind in Gebieten, die dem Naturschutz (Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung/ Schutzgebietssystem NATURA 2000 wie FFH-/ SPA-Gebiet, LSG, NSG) sowie dem Denkmalschutz unterliegen, die Errichtung von PV-FFA unzulässig.

Diese benannten Kriterien inkl. der Berücksichtigung der Flächen innerhalb des kompakten Siedlungskörpers führen automatisch zum Ausschluss. Es erfolgt keine weitere Betrachtung der Fläche.

Daraus ist ganz allgemein zu schlussfolgern, dass PV-FFA vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen zu errichten sind.

Jedoch stehen innerhalb des Stadtgebietes Zörbig derart grundsätzlich geeignete Flächen für die Errichtung von PV-FFA nur sehr begrenzt zur Verfügung, da ihre Entwicklung den konkreten Zielen der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen. Weitere Grundsätze der Raumordnung sind mit einem besonderen Gewicht in die Abwägung einzustellen.

5 Stufe 3: Quantitative Betrachtung – Standortprüfung der Förderfähigkeit gemäß § 37 EEG unter Berücksichtigung übergeordneter Vorgaben sowie städtebaulicher Kriterien

5.1 Ausführungen zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Wesentliches Kriterium für die Wirtschaftlichkeit einer Anlage und damit auch der Nachfrage durch Unternehmen bildet das Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG. Darin werden die Voraussetzungen für die Einspeisevergütung geregelt.

Mit der Änderung des EEG vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) wurde insbesondere der Eigenverbrauch aus Alt- und Neuanlagen bis einschließlich 30 kWp von der EEG-Umlage befreit. Darüber hinaus können Freiflächenanlagen längs von Autobahnen und Schienenwegen einen Randstreifen von statt bislang 110 m nun von bis zu 200 m Breite nutzen.

Die Änderung durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) beinhaltet im Wesentlichen die regulatorische Rahmensetzung für die Behandlung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und ermöglicht einen zügigen und rechtssicheren Einstieg in den schrittweisen Aufbau einer nationalen Wasserstoffnetzinfrastruktur.

Eine Einspeisevergütung erfolgt bei der Errichtung auf Gebäuden bzw. einer Lärmschutzwand oder sonstigen baulichen Anlagen, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden sind (z.B. Deponien). Hinzu kommen Flächen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans bereits versiegelt waren bzw. eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung darstellten.

Auszug aus dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2021)

hier: § 37 Gebote für Solaranlagen des ersten Segments

(1) Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments dürfen nur für Anlagen abgegeben werden, die errichtet werden sollen

1. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, oder
2. auf einer Fläche,
 - a) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,
 - b) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,
 - c) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden soll,
 - d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
 - e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
 - f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist,
 - g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,
 - h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder
 - i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt.

Weiter wird die Einspeisevergütung erteilt für Flächen, die im Bereich von Bebauungsplänen nach § 30 BauGB (auch mit Darstellung als GE/GI) und für Flächen, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 BauGB (Planfeststellungsverfahren) durchgeführt worden ist. Darüber hinaus werden als Acker- bzw. Grünland genutzte Flächen innerhalb eines benachteiligten Gebietes gefördert (Aufzählung nicht abschließend). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass unter Bezugnahme der Freiflächenanlagenverordnung - FFAVO [8] innerhalb des Stadtgebietes Zörbig keine Flächen als „benachteiligtes Gebiet“ ausgewiesen sind (vgl. Pkt. 5.2).

Die Stadt Zörbig macht allerdings von der Möglichkeit der Erweiterung des Randstreifens bis zu 200 m entlang von Autobahnen und Eisenbahnschienen keinen Gebrauch, sondern hält an der 110 m-Regelung aufgrund der vorherrschenden Ackerzahlen von 45 und höher fest. Jedoch erfolgt auch eine Zulassung von PV-Anlagen entlang der Bundesstraße B 6n, da das nahe Umfeld der Bundesstraße aufgrund des Verkehrsaufkommens starken Immissionen ausgesetzt ist, wodurch die Bodenqualität durch Stoffeintrag gemindert ist. Dem Grundsatz des sparsamen und schonenden Umganges mit Grund und Boden wird so entsprochen.

Die Gebotsmenge bei Geboten für PV-FFA darf pro Gebot eine zu installierende Leistung von 20 Megawatt nicht überschreiten (§ 37 Abs. 3 EEG 2021). Darüber hinaus dürfen sich die Anlagen nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder eines Nationalparks im Sinne des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes befinden (§ 38a Abs. 1 Nr. b EEG 2021).

5.2 Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten gemäß Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO)

Durch das Land Sachsen-Anhalt wurde im Februar 2022 die Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO) [8] verabschiedet. Diese Verordnung besagt, dass auf Ackerflächen mit geringer Bodenqualität sowie in landwirtschaftlich nur schwer nutzbaren Höhen- und Hanglagen in Sachsen-Anhalt – sogenannte „benachteiligte Gebiete“ – PV-FFA errichtet werden können. Es dürfen jedoch pro Jahr nicht mehr als 100 MW in benachteiligten Gebieten installiert werden. Benachteiligte Gebiete entsprechend der FFAVO sind der Anlage (Liste der benachteiligten Gebiete in Sachsen-Anhalt) der Verordnung zu entnehmen.

Das Gebiet der Stadt Zörbig ist in dieser Liste (Anlage der FFAVO) nicht aufgeführt. Demnach ist das Stadtgebiet nicht als „benachteiligtes Gebiet“ festgelegt. Somit ist eine geplante Errichtung von PV-FFA auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerflächen) innerhalb des Stadtgebietes nicht auf Grundlage der FFAVO möglich.

5.3 Standortprüfung (punktuell)

Aufgrund der Prüfung in Stufe 1 und 2 erfolgte bereits ein Ausschluss von Flächen innerhalb des Stadtgebietes, welche für die Errichtung von PV-FFA nicht zur Verfügung stehen.

Gemäß landes- und regionalplanerischen Vorgaben sollen PV-FFA vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.

Bei Konversionsflächen handelt es sich laut Definition des EEG 2021 um derzeit brachliegende ungenutzte Flächen, die aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung hervorgegangen sind. Die Auswirkungen der vormaligen Nutzungsart wirken noch fort. Das bedeutet insbesondere, dass der ökologische Wert einer Fläche erheblich beeinträchtigt sein muss.

Darüber hinaus sind entsprechend der Vorgaben des LEP-ST (G 84) die Errichtung von PV-FFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitestgehend zu vermeiden. Das Stadtgebiet Zörbig ist nicht als „benachteiligtes Gebiet“ gemäß der FFAVO eingestuft. Das vorrangige Ziel stellt damit einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB) dar. Zukünftig sind möglichst keine bzw. nur in begründetem und geprüftem Fall Ackerflächen zur Errichtung von PV-FFA in Anspruch zu nehmen.

In der nun durchzuführenden Prüfstufe 3 – Standortprüfung (Punktuell) werden die noch unbelegten und nicht in Stufe 1 und 2 ausgeschlossenen Flächen untersucht (vgl. Plandarstellung – Stufe 3).

Der Fokus liegt dabei auf den Prüfkriterien, die dem Förderregime des EEG 2021 entsprechen.

Es wurden folgende Flächen geprüft:

- in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (DSBA) erfassten Flächen schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, Verdachtsflächen und altlastverdächtige Flächen (ALVF) des Landes Sachsen-Anhalt (Es erfolgt auch eine Flächenprüfung, wenn die Fläche größer als 1,0 ha ist, selbst wenn Sie innerhalb des in Stufe 2 definierten „Ausschlussgebietes“ liegt.)
- Flächen mit bergbaulicher Vorprägung
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Bahnanlagen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesfernstraßengesetzes sowie des EEG
- Ackerbaulich genutzte Flächen
Unter Berücksichtigung des Grundsatzes des sparsamen und schonenden Umganges mit Grund und Boden sowie der Tatsache, dass das Stadtgebiet nicht als „benachteiligtes Gebiet“ gemäß FFAVO [8] eingestuft ist, erfolgt auf dieser Stufe die Betrachtung der im Gemeindegebiet vorhandenen Ackerflächen.
Zörbig ist dem halleschen Ackerland zuzuordnen. Die hier vorherrschenden Böden bestehen größtenteils aus Löß-Schwarz- und Braunerden. Im mittleren sowie westlichen Gemeindegebiet treten Böden mit Ackerzahlen von 75 und im östlichen Gemeindegebiet Ackerzahlen von 50 und 45 auf. Damit sind die Böden aufgrund der vorherrschenden Bodenarten als sehr gut bis gut einzuschätzen.
Um den Belang Nutzung von Ackerflächen zur Errichtung von PV-FFA in die Betrachtungen einzubeziehen, erfolgt die Prüfung der Flächen, die mit der Ackerzahl 45 bewertet sind.

Folgende Kriterien führen zum sofortigen Ausschluss:

- weiter andauernde bzw. neue Nutzung der Fläche
- Flächengröße unter 1,0 ha
- Flächen mit der Ackerzahl 50 und höher

Die Erläuterung zu den einzelnen, nach Kennziffern geordneten Flächen, erfolgt in den Tabellen 5.1 bis 5.3. Es werden für die einzelnen Flächen bekannte Sachverhalte/Einschränkungen beschrieben, die zum Ausschluss führen. Eine räumliche Einordnung ist in Plandarstellung Stufe 3 möglich.

In der Ergebnis-Spalte erfolgt die Bewertung hinsichtlich der Flächeneignung:

In Spalte 7 findet sich die Bewertung:



ungeeignet – Ausschluss



unter Vorbehalt – weitere Prüfung erforderlich (Stufe 4)



geeignet

Tab. 5.1: Standortprüfung von Konversionsflächen – Altlastenverdachtsflächen / Altlasten gem. Datei über schädliche Bodenveränderungen und Altlasten des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (DSBA)

MDALIS Nr.	Typ	Anlage-Bezeichnung (Standort)	Tatsächliche Nutzung	Stufe 2		Stufe 3		Ergebnis
				Übergeordnete Festlegungen	Ergebnis	Größe in ha	Bewertung Darstellung im FNP	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Götnitz								
1806	5	Rinderzucht-Stallanlage	In Nutzung bebaut	Vorbehaltsgebiet Aufbau Ökol. Verbundsystem	-	2,4	In Nutzung FNP: Sondergebiet Tierproduktion	-
Großzöberitz								
2067	4	Verfüllte Kiesgrube	Grünfläche, Gehölze	Regional bedeutsamer Standort für Industrie und Gewerbe	?	1,0	Fläche ist in einem B-Plan integriert, Festsetzung Grünfläche FNP: Grünfläche	-
3405	5	Stallanlagen Großzöberitz	In Nutzung bebaut	--	-	7,3	In Nutzung FNP: Sondergebiet Tierproduktion	-
Löberitz								
2003	4	Mülldeponie	Ackerbauliche Nutzung	Vorranggebiet für Windenergie	-	1,2	Ackerbauliche Nutzung FNP: Fläche für die Landwirtschaft	-
1944	4	Deponie Rödighau	Anteilig Ackerbauliche Nutzung, Grünfläche, Gehölze	--	?	1,3	Ackerbauliche Nutzung und Fläche für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen FNP: Fläche für Wald und Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	-
1945	4	Bauschutthalde	Ackerbauliche Nutzung, Grünfläche, Gehölze	--	?	1,0	Ackerbauliche Nutzung und Fläche für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen FNP: Fläche für Wald und Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur	-

MDALIS Nr.	Typ	Anlage-Bezeichnung (Standort)	Tatsächliche Nutzung	Stufe 2		Stufe 3		
				Übergeordnete Festlegungen	Ergebnis	Größe in ha	Bewertung Darstellung im FNP	Ergebnis
1	2	3	4	5	6	7	8	9
							Entwicklung von Natur und Landschaft	
1924	5	Viehzuchtanlage Löberitz	In Nutzung bebaut	Tlw. Vorranggebiet für Landwirtschaft	-	6,8	In Nutzung Bebaut, Stallanlagen FNP: Sondergebiet Tierproduktion	-
Quetzdölsdorf								
3431	4	Deponie	begrünt	Vorranggebiet für Landwirtschaft	?	0,6	Zu geringe Fläche Begrünt FNP: Grünfläche	-
3430	4	Verfüllte Sandgrube	Ackerbauliche Nutzung	Vorranggebiet für Landwirtschaft	-	0,3	Zu geringe Flächengröße Ackerbauliche Nutzung FNP: Grünfläche	-
5281	4	Müllkippe	begrünt	Tlw. in Abgrenzung eines FND integriert	-	0,3	Zu geringe Flächengröße Tlw. in Abgrenzung eines FND integriert FNP: Grünfläche	-
5283	5	Stallanlage	In Nutzung - Bebaut	--	-	3,4	In Nutzung FNP: gewerbliche Baufläche	-
5284	5	Stallanlage (Güllebecken)	Landwirtschaftsbrache, noch bebaut, Leerstand	--	?	1,4	Landwirtschaftsbrache, bebaut, leerstehend FNP: Sondergebiet Photovoltaik	+
Salzfurtkapelle / Wadendorf								
1268	5	Milchviehanlage Salzfurtkapelle	In Nutzung bebaut	Vorbehaltsgebiet ökol. Verbundsystem Gebiet mit gemeinschaftlicher Bedeutung/ Schutzgebiet Natura 2000	-	6,3	In Nutzung FNP: Sondergebiet Tierproduktion	-

MDALIS Nr.	Typ	Anlage-Bezeichnung (Standort)	Tatsächliche Nutzung	Stufe 2		Stufe 3		
				Übergeordnete Festlegungen	Ergebnis	Größe in ha	Bewertung Darstellung im FNP	Ergebnis
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1260	5	Lagerplatz/ Busbetrieb Vetter	In Nutzung bebaut	Vorbehaltsgebiet ökol. Verbundsystem	-	1,1	In gewerblicher Nutzung FNP: gewerbliche Baufläche	-
1263	4	ungeordnete Ablagerung/Abraumkippe	Tlw. ackerbauliche Nutzung und Grünfläche Hangneigung	--	?	1,2	Zu geringe Flächengröße Tlw. Ackerbauliche Nutzung FNP: Grünfläche und Wasserfläche	-
Schortewitz / Cösitz								
0003	4	Ind. Absetzdeponie Orbitaplast/ Teerbecken Weißsandt-Gölsau	Hochdeponie Grünfläche	Vorbehaltsgebiet Aufbau Ökol. Verbundsystem Bergbauberechtigung Altbergbau – Deponie Landschaftsschutzgebiet	?	4,7	Deponiekörper (Konversionsfläche) Lage im Landschaftsschutzgebiet FNP: Grünfläche Überlagerung mit Altlast Landschaftsschutzgebiet	?
0246	5	Schweinemast Priesdorf	Entsiegelt, Ackerbauliche Nutzung	--	?	1,2	Zu geringe Flächengröße Ackerbauliche Nutzung Direkt an Siedlungskörper anschließend FNP: Fläche für Landwirtschaft	-
0306	5	Bullenmast Priesdorf	In Nutzung bebaut	Siedlungskörper	-	1,7	Zu geringe Flächengröße In Nutzung FNP: gemischte Baufläche	-

MDALIS Nr.	Typ	Anlage-Bezeichnung (Standort)	Tatsächliche Nutzung	Stufe 2		Stufe 3		
				Übergeordnete Festlegungen	Ergebnis	Größe in ha	Bewertung Darstellung im FNP	Ergebnis
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Schrenz / Rieda								
3329	4	Mülldeponie	Grünfläche, Gehölz	Vorranggebiet für Landwirtschaft Gebiet mit gemeinschaftlicher Bedeutung/ Schutzgebiet Natura 2000	-	3,6	FNP: Grünfläche und geschützter Landschaftsbestandteil	-
3352	5	Schweinegestall	Tlw. In Nutzung – bebaut tlw. unbebaut Landwirtschaftliche Brache	Vorranggebiet für Landwirtschaft	?	1,6	FNP: Teilfläche Sondergebiet Photovoltaik	+
							FNP: Teilfläche gewerbliche Baufläche	-
							FNP: Teilfläche Sondergebiet Tierproduktion	-
3369	5	LPG	Bebaut, tlw. Brache, tlw. Wohnbebauung	Siedlungsgebiet Vorranggebiet für Landwirtschaft	-	3,6	Tlw. bebaut und in Nutzung, tlw. Brache (zu geringe Teilfläche) Tlw. Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft FNP: Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, Grünfläche Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	-

MDALIS Nr.	Typ	Anlage-Bezeichnung (Standort)	Tatsächliche Nutzung	Stufe 2		Stufe 3		
				Übergeordnete Festlegungen	Ergebnis	Größe in ha	Bewertung Darstellung im FNP	Ergebnis
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Spören								
3321	5	Pferdezucht	In Nutzung	--	-	3,3	In Nutzung FNP: Sondergebiet Pferdezucht	-
3334	5	Wilde Kippe	In Nutzung bebaut	--	-	2,2	FNP: Tlw. Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und tlw. Sondergebiet Pferdezucht	--
Stumsdorf								
3266	4	Dung- und Güllebecken	In Nutzung, bebaut	--	-	1,9	In Nutzung FNP: Sondergebiet Tierproduktion	-
3295	4	Mülldeponie	Tlw. Bebaut – Brache Lagerfläche Grünfläche	--	-	0,9	Zu geringe Flächengröße FNP: Grünfläche und Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	-
3257	5	Lagerplatz Wärmetechnik GmbH Stumsdorf	Bebaut, tlw. in Nutzung, tlw. Brache	--	?	0,8	Zu geringe Flächengröße Tlw. in Nutzung FNP: gewerbliche Baufläche	-
Zörbig								
1873	5	Ehem. Schokoladen- und Kandisbetrieb	In Nutzung bebaut	--	-	2,9	In Nutzung FNP: gewerbliche Baufläche	-
5167	5	Agrarflugplatz	Ackerbauliche Nutzung	Vorranggebiet für Landwirtschaft Reg. bedeutsamer Stand-ort für Industrie und Gewerbe	-	1,5	Zu geringe Flächengröße Ackerbauliche Nutzung FNP: Fläche für die Landwirtschaft	-

MDALIS Nr.	Typ	Anlage-Bezeichnung (Standort)	Tatsächliche Nutzung	Stufe 2		Stufe 3		
				Übergeordnete Festlegungen	Ergebnis	Größe in ha	Bewertung Darstellung im FNP	Ergebnis
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1908	5	Konfitürenfabrik Zörbig GmbH	In Nutzung bebaut	Siedlungskörper	-	3,8	In Nutzung FNP: Wohnbaufläche	-
2039	5	Kartoffellagerhaus	In Nutzung bebaut	Siedlungskörper	-	3,0	In Nutzung FNP: gemischte Baufläche	-
3251	5	Agrargenossenschaft Zörbig	In Nutzung bebaut	--	-	6,7	In Nutzung FNP: Sondergebiet Tierproduktion (geplant 3. Änderung FNP - Darstellung als gewerbliche Baufläche)	-

METHODIK

Für Tab. 5.1:		Für Tab. 5.1 / Tab. 5.2 und Tab. 5.3:	
Spalte 1	Kennziffer nach MDALIS	Spalte 5	Stufe 1 – bestehenden übergeordnete Restriktionen (LEP-ST, REP A-B-W, STP Wind, Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung/Schutzgebiete NATURA 2000)
Spalte 2	Typ der Fläche 0 - archivierte Fläche 4 - alvF (Altablagerung) 5 – alvF (Altstandort) 6 – alvF (milit. oder Rüstungs-Altstandort) 7 – Altlast (Altablagerung) 8 – Altlast (Altstandort)]	Spalte 6	Stufe 2 - Bewertung - ungeeignet ? unter Vorbehalt, weitere Prüfung erforderlich (Stufe 3) + geeignet
Spalte 3	Anlage-Bezeichnung nach MDALIS	Spalte 7	Stufe 3 - Bruttofläche, gerundet (gerundet)
Spalte 4	Beschreibung und tatsächliche Nutzung nach MDALIS	Spalte 8	Stufe 3 - Darstellung von Sachverhalten, die zur Bewertung führen
		Spalte 9	Stufe 3 - Bewertung - ungeeignet ? unter Vorbehalt, weitere Prüfung erforderlich (Stufe 4) + geeignet

Tab. 5.2: Standortprüfung von Konversionsflächen – bergbauliche Vorprägung

Ident-Nr.	Typ	Anlage-Bezeichnung (Standort)	Beschreibung/ Tatsächliche Nutzung	Stufe 3		Ergebnis
				Größe in ha	Bewertung	
-	-	-	-	7	8	9
A 1	Deponie	Ind. Absatzdeponie Orbitaplast/ Teerbecken Weißandt-Gölsau (Altlast Nr. 0003)	Hochdeponie Deponiekörper abgedeckt und begrünt (Rasen-/ Ruderalfläche) Teilfläche der ehem. Braunkohlegrube „Cons. Hedwig bei Weißandt	4,7	<i>Deponie (Altlast Nr. 0003)</i> <i>Gebiet mit gemeinschaftlicher Bedeutung/ Schutzgebiet Natura 2000</i> <i>Vorbehaltsgebiet Aufbau Ökol. Verbundsystem</i> Lage im Landschaftsschutzgebiet FNP: Grünfläche Überlagerung mit Altlast Landschaftsschutzgebiet	?
A 2	Altbergbau	Ehem. Braunkohlegrube „Minna Anna“ bei Görzig und ehem. Braunkohlegrube Cons. Hedwig bei Weißandt	<u>STN Landesamt für Geologie und Bergbau:</u> Braunkohletiefbau nach dem Verfahren des Pfeilerbruchbaus, großflächige Senkungen der Tagesoberfläche als Folge des Abbaus dürften abge- klungen sein. Bei Belastungen können in Folge der Vorbeanspruchung des Deckgebirges weitere Senkungen auftreten. Tagesbrücke können nicht völlig ausgeschlossen werden. Setzungen der verkippten Massen sind in den Bereichen des Braunkohletagebaus erfahrungsgemäß abgeklungen.	--	<i>Altbergbau – Braunkohletiefbau anteilig:</i> <i>Gebiet mit gemeinschaftlicher Bedeutung/ Schutzgebiet Natura 2000</i> <i>Vorbehaltsgebiet Aufbau Ökol. Verbundsystem</i> <i>Regional bedeutsamer Standort für Industrie und Gewerbe</i> <i>Vorranggebiet für Windenergie</i> <i>Festgesetztes Überschwemmungsgebiet</i> <i>Flächenhafte archäologische Kulturdenkmale</i> Da es sich bei dem Altbergbau um Tiefbau handelte, erfolgten nur relativ geringe anthropogene Veränderungen des Oberbodens. Die Fläche wird zum überwiegenden Teil landwirtschaftlich genutzt. Der Boden ist mit einer Ackerzahlen von 75 bewertet. Gemäß dem Grundsatz des schonenden und sparsamen Umganges mit Grund und Boden sollte in diesem Bereich der landwirtschaftlichen Nutzung Vorrang gegeben werden. FNP: Fläche für die Landwirtschaft und Sondergebiet Wind	-

Ident-Nr.	Typ	Anlage-Bezeichnung (Standort)	Beschreibung/ Tatsächliche Nutzung	Stufe 3		Ergebnis
				Größe in ha	Bewertung	
-	-	-	-	7	8	9
			Bei erneuten Belastungen (z.B. Bebauung) sind weitere geringe Senkungen möglich.			
B	Bewilligung	Bergbaubewilligung für Kiese und Sande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen (II-B-f- 137/94-4438)	Bewilligung ist abgelaufen, Abschlussbetriebsplan ist vollzogen, die Fläche ist aus der Bergaufsicht entlassen PV-Anlage wurde errichtet	5,0	Auf der Grundlage des B-Plans Nr. 12 „Sondergebiet Photovoltaik Schrenz“ (Rechtskräftig seit 05.07.2013) wurde bereits eine großflächige PV-Anlage errichtet. FNP: Sondergebiet Photovoltaik	+
C	Berechtigung	Bergbauberechtigung II-B-f-10/91 (Bewilligung) (zwischen Löberitz, Wadendorf und Gemeindegrenze)	Gewinnung von Kiesen und Kiessanden Tagebau ist noch aktiv.	--	Die Gewinnung von Kiesen und Kiessanden erfolgt im aktiven Tagebau. Die Tagebauaktivitäten sind noch nicht abgeschlossen. Damit ist eine anderweitige Nutzung der Fläche derzeit ausgeschlossen. Jedoch könnten (Teil-)Flächen des Tagebaugeländes langfristig, nach Abschluss der Abbautätigkeiten durch P-FFA überbaut werden. FNP: Fläche für Abgrabung	?
D	Berechtigung	Bergbauberechtigung III-A-f-342/90/974-4339 (Bergwerkseigentum) (östlich Großzöberitz)	Ackerbauliche Nutzung	--	Bisher erfolgte lediglich die bergrechtliche Sicherung der Fläche. Es erfolgte noch keine Bewilligung zum Abbau. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. Der Boden ist mit einer Ackerzahlen von 75 bewertet. Gemäß dem Grundsatz des schonenden und sparsamen Umganges mit Grund und Boden sollte in diesem Bereich der landwirtschaftlichen Nutzung Vorrang gegeben werden. FNP: Fläche für die Landwirtschaft	-

Tab. 5.3: Standortprüfung – Ackerflächen mit Ackerzahlen unter 50 und 45

Ident-Nr.	Typ	Anlage-Bezeichnung (Standort)	Beschreibung/ Tatsächliche Nutzung	Stufe 3		Ergebnis
				Größe in ha	Bewertung	
-	-	-	-	7	8	9
E	Acker	Ackerbauliche Flächen östlich Löberitz und zwischen Löberitz und Wadendorf	Ackerbauliche Nutzung	--	<p>Die Fläche ist tlw. mit Denkmalschutzrechtlichen Restriktionen belegt (archäologische Kulturdenkmale flächenhaft und punktuell). Die Fläche liegt nicht an einer Bundesautobahn, Bundesstraße oder Schienenweg.</p> <p>Die Fläche wird zum überwiegenden Teil landwirtschaftlich genutzt. Der Boden ist mit einer Ackerzahlen von 50 bewertet. Aufgrund der in der Region vorherrschenden Bodenarten sind diese Böden als gut einzuschätzen. Gemäß dem Grundsatz des schonenden und sparsamen Umganges mit Grund und Boden sollte in diesem Bereich der landwirtschaftlichen Nutzung Vorrang gegeben werden. Es erfolgt eine Sicherung der Betriebsgrundlage der ansässigen Landwirtschaftsbetriebe.</p> <p>FNP: Fläche für die Landwirtschaft</p>	-
F	Acker	Ackerbauliche Flächen östlich Löberitz (Höhe Zschepkau)	Ackerbauliche Nutzung	--	<p>Die Fläche ist zu einem geringen Teil mit Denkmalschutzrechtlichen Restriktionen belegt (archäologische Kulturdenkmale flächenhaft). Die Flächen befinden sich nicht an einer Bundesautobahn, Bundesstraße oder Schienenweg.</p> <p>Die Fläche wird zum überwiegenden Teil landwirtschaftlich genutzt. Der Boden ist mit einer Ackerzahlen von 45 bewertet. Aufgrund der in der Region vorherrschenden Bodenarten sind diese Böden als gut einzuschätzen. Gemäß dem Grundsatz des schonenden und sparsamen Umganges mit Grund und Boden sollte in diesem Bereich der landwirtschaftlichen Nutzung Vorrang gegeben werden. Es erfolgt eine Sicherung der Betriebsgrundlage der ansässigen Landwirtschaftsbetriebe.</p> <p>FNP: Fläche für die Landwirtschaft</p>	-

Ident-Nr.	Typ	Anlage-Bezeichnung (Standort)	Beschreibung/ Tatsächliche Nutzung	Stufe 3		Ergebnis
				Größe in ha	Bewertung	
-	-	-	-	7	8	9
G	Acker	Ackerbauliche Fläche östlich der BAB 9 bis zur Gemeindegrenze (östlich Kiestagebau Löberitz)	Ackerbauliche Nutzung	--	<p>Die Fläche befindet sich direkt entlang der BAB 9. Eine Entwicklung von PV-FFA entlang der BAB ist gemäß EEG möglich.</p> <p>Für die an die BAB 9 angrenzenden Flächen ergeben sich gem. Bundesfernstraßengesetz Anbaubeschränkungen bzw. Bauverbotszonen.</p> <p>Die Fläche wird zum überwiegenden Teil landwirtschaftlich genutzt. Der Boden ist mit einer Ackerzahlen von 50 bewertet. Die Fläche befindet sich im direkten Übergangsbereich zu mit 45 bewerteten Böden. Aufgrund der in der Region vorherrschenden Bodenarten sind diese Böden als gut einzuschätzen.</p> <p>Gemäß dem Grundsatz des schonenden und sparsamen Umganges mit Grund und Boden sollte die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang besitzen. Aufgrund der direkten Lage an der BAB 9 sowie im Übergangsbereich zu mit 45 bewerteten Böden sollte die Fläche im Rahmen der Tiefenprüfung (Stufe 4) nochmals betrachtet werden.</p> <p>FNP: Fläche für die Landwirtschaft</p>	?
H	Acker	Ackerbauliche Fläche östlich der BAB 9 bis zur Gemeindegrenze (östlich Kiestagebau Löberitz)	Ackerbauliche Nutzung	--	<p>Die Fläche befindet sich direkt entlang der BAB 9. Eine Entwicklung von PV-FFA entlang der BAB ist gemäß EEG möglich.</p> <p>Für die an die BAB 9 angrenzenden Flächen ergeben sich gem. Bundesfernstraßengesetz Anbaubeschränkungen bzw. Bauverbotszonen.</p> <p>Die Fläche wird zum überwiegenden Teil landwirtschaftlich genutzt. Der Boden ist mit einer Ackerzahlen von 45 bewertet. Aufgrund der in der Region vorherrschenden Bodenarten sind diese Böden als gut einzuschätzen.</p> <p>Gemäß dem Grundsatz des schonenden und sparsamen Umganges mit Grund und Boden sollte in diesem Bereich die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang besitzen. Aufgrund der direkten Lage an der BAB 9 sowie im Übergangsbereich zu mit</p>	?

Ident-Nr.	Typ	Anlage-Bezeichnung (Standort)	Beschreibung/ Tatsächliche Nutzung	Stufe 3		Ergebnis
				Größe in ha	Bewertung	
-	-	-	-	7	8	9
					45 bewerteten Böden soll die Fläche im Rahmen der Tiefenprüfung (Stufe 4) nochmals betrachtet werden. FNP: Fläche für die Landwirtschaft	
I	Acker	Ackerbauliche Flächen zwischen Wadendorf und Salzfurkapelle	Ackerbauliche Nutzung	--	Die Fläche befindet sich nicht an einer Bundesautobahn, Bundesstraße oder Schienenweg. Die Fläche wird zum überwiegenden Teil landwirtschaftlich genutzt. Der Boden ist mit einer Ackerzahlen von 45 bewertet. Aufgrund der in der Region vorherrschenden Bodenarten sind diese Böden als gut einzuschätzen. Gemäß dem Grundsatz des schonenden und sparsamen Umganges mit Grund und Boden sollte in diesem Bereich der landwirtschaftlichen Nutzung Vorrang gegeben werden. Es erfolgt eine Sicherung der Betriebsgrundlage der ansässigen Landwirtschaftsbetriebe. FNP: Fläche für die Landwirtschaft	-
J (J1, J2 J3)	Acker	Ackerbauliche Flächen nordöstlich Salzfurkapelle, östlich der BAB 9 bis zur Gemeindegrenze	Ackerbauliche Nutzung	--	Die Flächen befinden sich direkt entlang der BAB 9 bzw. entlang der östlichen Erweiterung der B 6n. Eine Entwicklung von PV-FFA entlang der BAB ist gemäß EEG möglich. Für die an die BAB 9 angrenzenden Flächen ergeben sich gem. Bundesfernstraßengesetz Anbaubeschränkungen bzw. Bauverbotszonen. Die Flächen J1, J2 und J3 werden zum überwiegenden Teil landwirtschaftlich genutzt. Der Boden ist mit einer Ackerzahlen von 45 bewertet. Aufgrund der in der Region vorherrschenden Bodenarten sind diese Böden als gut einzuschätzen. Gemäß dem Grundsatz des schonenden und sparsamen Umganges mit Grund und Boden sollte in diesem Bereich der landwirtschaftlichen Nutzung Vorrang gegeben werden. FNP: Fläche für die Landwirtschaft	?

Ident-Nr.	Typ	Anlage-Bezeichnung (Standort)	Beschreibung/ Tatsächliche Nutzung	Stufe 3		Ergebnis
				Größe in ha	Bewertung	
-	-	-	-	7	8	9
K	Acker	Ackerbauliche Flächen südlich der B 6n bis zur Gemeindegrenze	Ackerbauliche Nutzung	--	<p>Die Fläche befindet sich südlich entlang der B 6n. Eine Entwicklung von PV-FFA entlang von Bundesstraßen ist gemäß EEG aktuell nicht möglich.</p> <p>Für die an die B 6n angrenzenden Flächen ergeben sich gem. Bundesfernstraßengesetz Anbaubeschränkungen bzw. Bauverbotszonen.</p> <p>Fläche ist zu einem geringen Teil mit Denkmalschutzrechtlichen Restriktionen belegt (archäologische Kulturdenkmale flächenhaft und punktuell).</p> <p>Die Fläche wird zum überwiegenden Teil landwirtschaftlich genutzt. Der Boden ist mit einer Ackerzahl von 45 bewertet. Aufgrund der in der Region vorherrschenden Bodenarten sind diese Böden als gut einzuschätzen.</p> <p>Auf einer Teilfläche südlich der B 6n besteht die Absicht zur Entwicklung eines Gewerbegebietes. Derzeit erfolgt eine Vorprüfung durch die Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie. In direkter Nähe zum geplanten Gewerbegebiet wäre die Entwicklung von PV-FFA zur direkten Versorgung des Gewerbegebietes sinnvoll.</p> <p>FNP: Fläche für die Landwirtschaft, Gewerbegebiet Salzfurtkapelle (Verfahren zur Änderung des FNP in Aufstellung)</p>	?
L	Acker	Ackerbauliche Fläche nördlich der B 6n bis zur Gemeindegrenze	Ackerbauliche Nutzung	--	<p>Die Fläche befindet sich nördlich entlang der B 6n. Eine Entwicklung von PV-FFA entlang von Bundesstraßen ist gemäß EEG aktuell nicht möglich.</p> <p>Für die an die B 6n angrenzenden Flächen ergeben sich gem. Bundesfernstraßengesetz Anbaubeschränkungen bzw. Bauverbotszonen.</p> <p>Die Fläche wird zum überwiegenden Teil landwirtschaftlich genutzt. Der Boden ist mit einer Ackerzahl von 45 bewertet.</p>	?

Ident-Nr.	Typ	Anlage-Bezeichnung (Standort)	Beschreibung/ Tatsächliche Nutzung	Stufe 3		Ergebnis
				Größe in ha	Bewertung	
-	-	-	-	7	8	9
					<p>Aufgrund der in der Region vorherrschenden Bodenarten sind diese Böden als gut einzuschätzen.</p> <p>Gemäß dem Grundsatz des schonenden und sparsamen Umganges mit Grund und Boden sollte in diesem Bereich der landwirtschaftlichen Nutzung Vorrang gegeben werden.</p> <p>Aufgrund der direkten Lage an der B 6n sollte die Fläche im Rahmen der Tiefenprüfung (Stufe 4) nochmals betrachtet werden.</p> <p>FNP: Fläche für die Landwirtschaft</p>	

Tab. 5.4: Standortprüfung – Flächen im Abstand bis 110 m längs von Autobahnen (hier BAB 9)

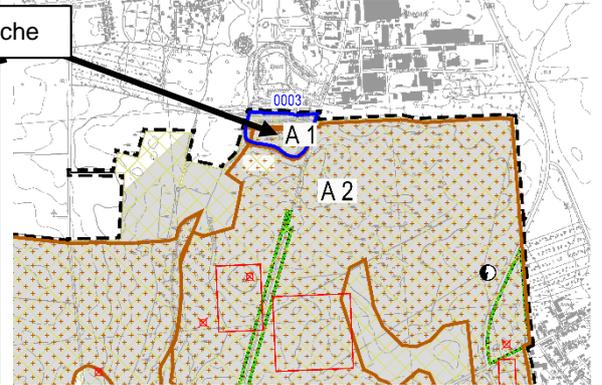
Ident-Nr.	Typ	Anlage-Bezeichnung (Standort)	Beschreibung/ Tatsächliche Nutzung	Stufe 3		Ergebnis
				Größe in ha	Bewertung	
-	-	-	-	7	8	9
M	Acker	Anschlussstelle 11b Thurland im Norden bis zur südlich gelegenen Gemeindegrenze (östlich Salzfurkapelle)	Ca. 30 m breiter Grünstreifen (vorr. Sträucher), daran anschließend ackerbauliche Nutzung	--	<p>Der straßenbegleitende Grünstreifen (Sträucher – stark bewachsen) ist mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen überlagert.</p> <p>Die Fläche ist tlw. mit Denkmalschutzrechtlichen Restriktionen belegt (archäologische Kulturdenkmale flächenhaft und punktuell).</p> <p>Die Flächen befinden sich direkt entlang der BAB 9. Eine Entwicklung von PV-FFA entlang der BAB ist gemäß EEG möglich.</p> <p>Für die an die BAB 9 angrenzenden Flächen ergeben sich gem. Bundesfernstraßengesetz Anbaubeschränkungen bzw. Bauverbotszonen.</p> <p>Die Fläche wird zum überwiegenden Teil landwirtschaftlich genutzt. Der Boden ist mit einer Ackerzahlen von 45 bewertet.</p> <p>Gemäß dem Grundsatz des schonenden und sparsamen Umganges mit Grund und Boden sollte in diesem Bereich der landwirtschaftlichen Nutzung Vorrang gegeben werden.</p> <p>Es erfolgt eine Sicherung der Betriebsgrundlage der ansässigen Landwirtschaftsbetriebe.</p> <p>FNP: Fläche für die Landwirtschaft Grünfläche Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Sondergebiet Windenergie (östlich BAB 9)</p>	?

Ident-Nr.	Typ	Anlage-Bezeichnung (Standort)	Beschreibung/ Tatsächliche Nutzung	Stufe 3		Ergebnis
				Größe in ha	Bewertung	
-	-	-	-	7	8	9
N	Acker	Östlich des Bewilligungsfeldes Kiesabbau Löberitz	Ca. 30 m breiter Grünstreifen (vorr. Sträucher), daran anschließend ackerbauliche Nutzung	--	<p>Ein straßenbegleitender Grünstreifen (Sträucher - stark bewachsen) ist vorhanden.</p> <p>Im nordwestlichen Bereich ist eine Teilfläche mit Denkmalschutzrechtlichen Restriktionen belegt (archäologische Kulturdenkmale flächenhaft und punktuell).</p> <p>Die Flächen befinden sich direkt entlang der BAB 9. Eine Entwicklung von PV-FFA entlang der BAB ist gemäß EEG möglich.</p> <p>Für die an die BAB 9 angrenzenden Flächen ergeben sich gem. Bundesfernstraßengesetz Anbaubeschränkungen bzw. Bauverbotszonen.</p> <p>Die Fläche wird zum überwiegenden Teil landwirtschaftlich genutzt. Der Boden ist im nördlichen Drittel mit einer Ackerzahl von 45 und die verbleibenden südlichen 2/3 mit einer Ackerzahl von 50 bewertet.</p> <p>Aufgrund der in der Region vorherrschenden Bodenarten sind diese Böden als gut einzuschätzen. Gemäß dem Grundsatz des schonenden und sparsamen Umganges mit Grund und Boden sollte in diesem Bereich die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang besitzen. Aufgrund der direkten Lage an der BAB 9 sowie im Übergangsbereich zu mit 45 bewerteten Böden sollt die Fläche im Rahmen der Tiefenprüfung (Stufe 4) nochmals betrachtet werden.</p> <p>FNP: Fläche für die Landwirtschaft Grünfläche</p>	?

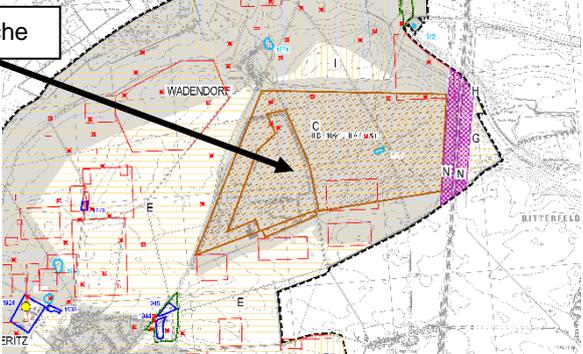
Ident-Nr.	Typ	Anlage-Bezeichnung (Standort)	Beschreibung/ Tatsächliche Nutzung	Stufe 3		Ergebnis
				Größe in ha	Bewertung	
-	-	-	-	7	8	9
O	Acker	Anschlussstelle 12 Bitterfeld-Wolfen im Norden bis zur K 2058 im S	Ca. 30 m breiter Grünstreifen (vorr. Sträucher), daran anschließend ackerbauliche Nutzung		<p>Ein straßenbegleitender Grünstreifen (Ruderalflur und Sträucher tlw. stark bewachsen) wird auf Höhe der K 2069 mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen überlagert.</p> <p>Die Fläche wird zum überwiegenden Teil landwirtschaftlich genutzt. Der Boden ist mit einer Ackerzahlen von 85 bewertet.</p> <p>Gemäß dem Grundsatz des schonenden und sparsamen Umganges mit Grund und Boden sollte in diesem Bereich der landwirtschaftlichen Nutzung Vorrang gegeben werden.</p> <p>Es erfolgt eine Sicherung der Betriebsgrundlage der ansässigen Landwirtschaftsbetriebe.</p> <p>FNP: Fläche für die Landwirtschaft Grünfläche Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist (westlich der BAB 9) Fläche für Abgrabung (östlich der BAB 9)</p>	-

6 Stufe 4 – Qualitative Betrachtung – Tiefenprüfung ausgewählter Standorte

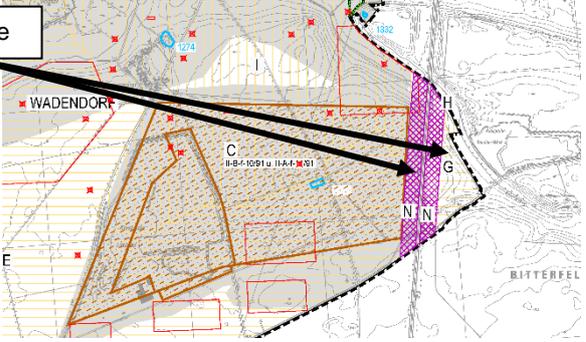
6.1 Konversionsfläche Altlast/ Altlastenverdacht

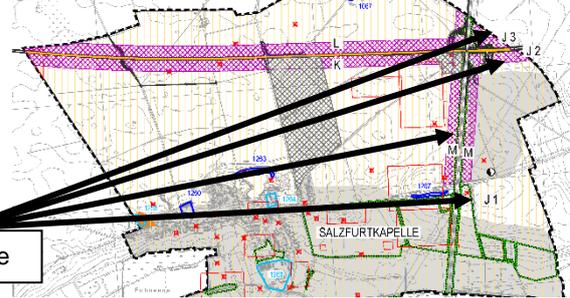
Bezeichnung Ind. Absatzdeponie Orbitaplast/ Teerbecken Weißandt-Gölsau	Lage Direkte Lage an der Gemeindegrenze zu Weißandt-Gölsau	Flächengröße 4,7 ha	MDALIS/Ident-Nr. 0003 A1
Darstellung im Luftbild		Darstellung im Plan – Stufe 3	
			
Historische Nutzung Standort weist bergbauliche Vorprägung auf (Teilfläche der ehem. Braunkohlegrube „Cons. Hedwig bei Weißandt“ Teerbecken (Lagerung des Abfallproduktes aus der Kohleverarbeitung und Veredelung) Industrielle Absatzdeponie des VEB Orbitaplast (Herstellung von Plasthalbzeugen aus Polyethylen)		Aktuelle Nutzung Hochdeponie - derzeit ohne Nutzung Sanierung abgeschlossen (Deponiekörper abgedeckt und begrünt)	
Betroffenheit raumordnerische Belange Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökol. Verbundsystems (Standort befindet sich in Randlage)		Betroffenheit Naturschutz (Schutzgebiet u.ä.) Lage an der nördlichen Grenze des LSG Fuhneue	
Sonstige Kriterien Kein direkter Zugriff auf die Fläche, da Fläche in Privateigentum (MDSE). Flächeneigentümer zeigt hohe Bereitschaft zur Flächenentwicklung. Die Deponie stellt eine Konversionsfläche (Altlast) dar und ist gemäß EEG zur Entwicklung als PV-FFA Standort vorrangig geeignet. Die Lage der Deponie an der nördlichen Grenze des LSG Fuhneue ist bei Flächenentwicklung zu beachten. Gemäß EEG sind die einzelnen Belange, hier Klimaschutz durch Nutzung Erneuerbarer Energien und Landschaftsschutz, gegeneinander und untereinander abzuwägen. In den Abwägungsprozess ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises einzubeziehen. Im Abwägungs- und Abstimmungsprozess ist der Nachweis zu führen, dass für den Standort der Hochdeponie das Klimaschutzziel Vorrang gegenüber dem Landschaftsschutzziel besitzt.			
Fazit: Der Standort ist als Potenzialfläche geeignet. Im Falle der Flächenentwicklung sind Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises bezüglich der Randlage des Standortes im Landschaftsschutzgebiet zu führen.			Gesamtbeurteilung Geeignet

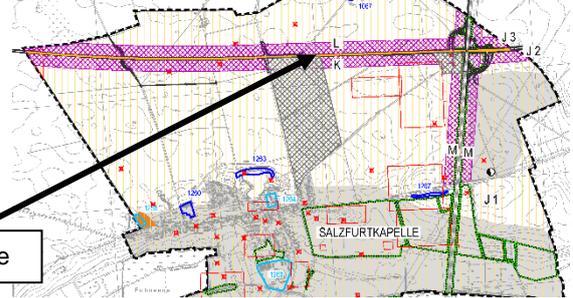
6.2 Konversionsfläche bergbauliche Vorprägung

Bezeichnung Kiestagebau Löberitz	Lage Zwischen Löberitz, Wadendorf und Gemeindegrenze	Flächengröße --	Ident-Nr. C
Darstellung im Luftbild 		Darstellung im Plan – Stufe 3 	
Historische Nutzung vor Tagebaugeschehen landwirtschaftliche Nutzfläche	Aktuelle Nutzung Aktiver Tagebau Gewinnung von Kiesen und Kiessanden auf der Grundlage der Bergbaubewilligung II-B-f-10/91		
Betroffenheit raumordnerische Belange Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	Betroffenheit Naturschutz (Schutzgebiet u.ä.) Keine		
Sonstige Kriterien Die Bewilligung der Tagebauaktivitäten ist langfristig angelegt. Ein Abschlussbetriebsplan liegt noch nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass kein gewachsener Boden nach Beendigung der Tagebauaktivitäten ansteht. Somit werden die für den Standort angegebenen Ackerzahlen (45 und 50) voraussichtlich nach Beendigung der Tagebauaktivitäten nicht vollständig wiederherzustellen sein. Damit liegen die voraussichtlichen Ackerzahlen unter 45. Langfristig könnten nach Beendigung der Tagebauaktivität auf Teilflächen auch PV-FFA errichtet werden. Im Vorfeld der Beendigung der Tagebauaktivität ist ein Abschlussbetriebsplan zu erstellen. In diesem Zusammenhang kann eine Prüfung bezüglich der Flächenausweisung von PV-FFA-Potenzialflächen erfolgen.			
Fazit: Die Fläche ist langfristig als Potenzialfläche die Entwicklung von PV-FFA einzustufen, da zukünftig, aufgrund der vorangegangenen Tagebauaktivität, kein gewachsener Boden mit annähernd gleichen Ackerzahlen wie vor Abbaubeginn anstehen wird (Ertragsminderung). Im Rahmen der Erarbeitung des erforderlichen Abschlussbetriebsplanes ist zu prüfen, welche Teilflächen des Tagebaugeländes durch die Errichtung von PV-FFA nachzunutzen sind.			Gesamtbeurteilung Langfristige Potenzialfläche

6.3 Standorte entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen i.V. mit Ackerflächen die die Ackerzahl 50 oder 45 aufweisen

Bezeichnung Acker	Lage östlich des Tagebaus Wadendorf, entlang der BAB 9	Flächengröße --	MDALIS/Ident-Nr. G, H, N
Darstellung im Luftbild 		Darstellung im Plan – Stufe 3 	
Historische Nutzung Acker	Aktuelle Nutzung Acker straßenbegleitender Grünstreifen (entlang der BAB 9)		
Betroffenheit raumordnerische Belange Autobahn BAB 9 (Verkehrsprojekt Deutsche Einheit-funktionsgerechte Leistungsfähigkeit des Straßennetzes)	Betroffenheit Naturschutz (Schutzgebiet u.ä.) keine		
Sonstige Kriterien Teilweise bestehen denkmalschutzrechtliche Restriktionen (archäologische Kulturdenkmale flächenhaft) im nördlichen Bereich. Die Flächen G, H und N befinden sich hinsichtlich der Bodenbewertung im Übergangsbereich der Ackerzahlen 45 und 50. Der Korridor entlang der Autobahn (N) kann aufgrund des Schadstoffausstoßes durch den Straßenverkehr höhere Immissionsbelastung (Schadstoffausstoß durch Straßenverkehr und Einlagerung im Boden) aufweisen. Gemäß EEG wird eine Einspeisevergütung für Flächen erteilt, die im Abstand bis 110 m längs von Autobahnen (N) errichtet werden. Unter Berücksichtigung des Leitziels der Stadt Zöbzig „Grüne Energie Kommune Zöbzig – Kurze Transportwege, Reduzierung des weiteren Flächenverbrauchs durch PV-FFA“ ist eine Prüfung hinsichtlich der Entfernung (Transportwege) zwischen Standort der Stromerzeugung und Abnahme-/ Einspeisestelle unter Berücksichtigung der Rentabilität durch zu führen. Die Flächen G und H liegen außerhalb des 110 m-Trassenkorridors. Die Fläche G ist mit der Ackerzahl 50 bewertet. Die Fläche H (Ackerzahl 45) weist eine sehr geringe Flächengröße auf. Die Flächen G und H sollten gemäß dem Grundsatz des schonenden und sparsamen Umganges mit Grund und Boden der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. Es erfolgt eine Sicherung der Betriebsgrundlage der ansässigen Landwirtschaftsbetriebe.			
Fazit: Der Standort bietet entlang des 110 m-Korridors der BAB 9 (Fläche N) Voraussetzungen zur Errichtung von PV-FFA. Eine Prüfung der Rentabilität bezüglich der Entfernung zwischen Standort Stromerzeugung und Einspeisepunkt sollte vorgenommen werden. Im Rahmen einer Flächenentwicklung sind die Vorgaben des Bundesfernstraßengesetzes zu beachten.			Gesamtbeurteilung Teilflächen N geeignet Teilflächen G und H ungeeignet

Bezeichnung Acker	Lage Zwischen Salzfurtkapelle und der B 6n, entlang der BAB 9	Flächengröße --	MDALIS/Ident-Nr. J1, J2, J3, M
Darstellung im Luftbild 		Darstellung im Plan – Stufe 3 	
Historische Nutzung Acker	Aktuelle Nutzung Acker, straßenbegleitender Grünstreifen		
Betroffenheit raumordnerische Belange Autobahn BAB 9 (Verkehrsprojekt Deutsche Einheit-funktionsgerechte Leistungsfähigkeit des Straßennetzes)	Betroffenheit Naturschutz (Schutzgebiet u.ä.) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entlang der BAB 9		
Sonstige Kriterien <p>Die Flächen M weisen teilweise denkmalschutzrechtliche Restriktionen (archäologische Kulturdenkmale flächenhaft) auf.</p> <p>Die Flächen J1, J2, J3 und M befinden sich hinsichtlich der Bodenbewertung im Bereich der Ackerzahlen 45. Der Korridor entlang der Autobahn (M) kann aufgrund des Schadstoffausstoßes durch den Straßenverkehr höhere Immissionsbelastung (Schadstoffausstoß durch Straßenverkehr und Einlagerung im Boden) auf. Gemäß EEG wird eine Einspeisevergütung für Flächen erteilt, die im Abstand bis 110 m längs von Autobahnen (Flächen M) errichtet werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Leitziels der Stadt Zörbig „Grüne Energie Kommune Zörbig – Kurze Transportwege, Reduzierung des weiteren Flächenverbrauchs durch PV-FFA“ ist eine Prüfung hinsichtlich der Entfernung (Transportwege) zwischen Standort der Stromerzeugung und Abnahme-/ Einspeisestelle unter Berücksichtigung der Rentabilität durch zu führen.</p> <p>Die Flächen J2 und J3 befinden in direkter Nachbarschaft zur Autobahnauffahrt (BAB 9). Darüber hinaus schließen innerhalb der 110 m-Korridore die Böschungen der Autobahnauffahrten an. Die Flächen befinden sich zwischen BAB 9 und Gemeindegrenze und weisen aufgrund dieser Lage eine geringe Größe auf. Innerhalb der Fläche J2 befindet sich eine Windkraftanlage.</p> <p>Die Fläche J1 befindet etwas entfernt zur BAB 9. Sie schließt an den östlich der BAB 9 gelegenen 110 m-Korridor an. Die Fläche wird durch die Ferngasleitung JAGAL von Südwesten nach Südosten gequert. Es sind entsprechende Abstandsflächen gemäß Vorgaben des Betreibers einzuhalten, die nicht überbaut werden können.</p> <p>Die Flächen J1, J2 und J3 sollten gemäß dem Grundsatz des schonenden und sparsamen Umganges mit Grund und Boden der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. Es erfolgt eine Sicherung der Betriebsgrundlage der ansässigen Landwirtschaftsbetriebe.</p>			
Fazit: Der Standort bietet gute Voraussetzungen hinsichtlich der Errichtung von PV-FFA. Besonders entlang der BAB 9 – Fläche M (110 m Korridor – Berücksichtigung der Bestimmungen des EEG zur Einspeisevergütung für Flächen entlang von Bundesautobahnen). Im Rahmen einer Flächenentwicklung sind die Vorgaben des Bundesfernstraßengesetzes zu beachten.		Gesamtbeurteilung Teilflächen M geeignet Teilfläche J1, J2, J3 ungeeignet	

Bezeichnung Acker	Lage Entlang der B 6n von östlicher bis westlicher Gemeindegrenze	Flächengröße --	MDALIS/Ident-Nr. K, L
Darstellung im Luftbild 		Darstellung im Plan – Stufe 3 	
Historische Nutzung Acker	Aktuelle Nutzung Acker, teilweise straßenbegleitender Grünstreifen		
Betroffenheit raumordnerische Belange keine	Betroffenheit Naturschutz (Schutzgebiet u.ä.) keine		
Sonstige Kriterien <p>Die Flächen K und L befinden sich hinsichtlich der Bodenbewertung im Bereich der Ackerzahlen 45.</p> <p>Der Korridor entlang der Bundesstraße B 6n kann aufgrund des Schadstoffausstoßes durch den Straßenverkehr höhere Immissionsbelastung (Schadstoffausstoß durch Straßenverkehr und Einlagerung im Boden) auf.</p> <p>Aufgrund der Immissionsbelastung des Bodens kann die Nutzung des Korridors entlang der B 6n im Abstand bis 110 m befürwortet werden. In diesem Zusammenhang sind jedoch die Vorgaben des Bundesfernstraßengesetzes zu beachten.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Leitziels der Stadt Zörbig „Grüne Energie Kommune Zörbig – Kurze Transportwege, Reduzierung des weiteren Flächenverbrauchs durch PV-FFA“ ist eine Prüfung hinsichtlich der Entfernung (Transportwege) zwischen Standort der Stromerzeugung und Abnahme-/ Einspeisestelle unter Berücksichtigung der Rentabilität durch zu führen. Positiv stellt sich dabei die geplante Entwicklung eines Gewerbegebietes sowie eines Autohofes südlich der B 6n dar, in der der erzeugte Strom verbraucht werden könnte.</p>			
Fazit: Der Standort entlang der B 6n (110 m-Korridor) bietet gute Voraussetzungen hinsichtlich der Errichtung von PV-FFA. Im Rahmen einer Flächenentwicklung sind die Vorgaben des Bundesfernstraßengesetzes zu beachten.			Gesamtbeurteilung Teilflächen K und L geeignet

7 Auswertung – geeignete Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Stadtgebiet

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass innerhalb des Stadtgebietes von Zörbig einzelne Standorte für die Entwicklung von großflächigen Photovoltaikfreiflächenanlagen unter Berücksichtigung des Leitbildes „Grüne-Energie-Kommune Zörbig“ in Frage kommen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind folgende Flächen am besten geeignet und auch verfügbar:

- **Quetzdölsdorf:** Stallanlage (Leerstand, Brache)
- **Schrenz/ Rieda:** ehem. Schweinestall (Leerstand, Brache)

Diese Flächen sind im Flächennutzungsplan der Stadt Zörbig als Sondergebiet Zweckbestimmung Photovoltaikanlage dargestellt.

Entlang der Autobahn BAB 9 sowie der Bundesstraße B 6n wurden Einzelflächen ermittelt, die zur Errichtung großflächiger Photovoltaikfreiflächenanlagen gemäß EEG unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesfernstraßengesetzes geeignet sind:

- **östlich Tagebau Wadendorf, entlang BAB 9:**
110 m-Korridor beidseitig der BAB 9
- **zwischen Salzfurkapelle und B 6n, entlang der BAB 9:**
110 m-Korridor beidseitig der BAB 9
- **Entlang der B 6n von östlicher bis westlicher Gemeindegrenze:**
110 m Korridor beidseitig der B 6n

Nach Beendigung des Tagebaugeschehens „**Kiestagebau Löberitz**“ zwischen Löberitz, Wadendorf und Gemeindegrenze sind die dann ehem. Bergbauflächen zu renaturieren und nachzunutzen. In diesem Zusammenhang könnten Teilflächen des Tagebaugeländes durch die Errichtung von großflächiger Photovoltaikfreiflächenanlagen nachgenutzt werden. Im Rahmen des noch zu erstellenden Abschlussbetriebsplanes ist diese Nutzungsmöglichkeit zu prüfen und entsprechende Maßnahmen zu integrieren. Damit kann auch langfristig ein Beitrag zum Klimaschutz, zur Erreichung der Klimaschutzziele sowie der Zielstellung der Stadt Zörbig „Grüne Energie Kommune Zörbig“ geleistet werden.

Neben der Errichtung von PV-FFA an den herausgefilterten Potenzialstandorten wird zukünftig das Repowering von bereits bestehenden Anlagen zur Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien (sowohl Windkraftanlagen als auch PV-FFA oder Biogasanlagen) stärker an Bedeutung gewinnen. Durch Repowering können Effizienzsteigerungen herbeigeführt werden, ohne zusätzliche Flächen zu verbrauchen bzw. zu versiegeln. Auch die Nutzung vorhandener Flächen an baulichen Anlagen (Dach, Fassade, Zaunanlagen) sind zukünftig für die Installation von PV-Anlagen stärker in die Nutzung einzubeziehen.

Vorrangiges Ziel sollte sein, die erforderliche Energiemenge vor Ort zu erzeugen. Weite Transportwege sind zu vermeiden, um den Flächenverbrauch zu reduzieren.

8 Quellenverzeichnis

- [1] **Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg:**
Planungshilfe für gesamträumliche Konzepte zur kommunalen Steuerung großflächiger Photovoltaikfreiflächenanlagen der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Empfehlung der Regionalversammlung am 30.04.2021
- [2] **StadtLandGrün:**
Ergänzung und 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Zörbig, Februar 2016, rechtswirksam seit dem 2017
- [3] **Die Bundesregierung (© Presse- und Informationsamt der Bundesregierung):**
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/klimaschutzprogramm-2030-1673578> (Abrufdatum 16.08.2021)
- [4] **Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU):**
Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050, Stand 08.10.2019
- [5] **Die Bundesregierung - Freiwilliger Staatenbericht Deutschlands zum Hochrangigen Politischen Forum für Nachhaltige Entwicklung 2021:**
Bericht über die Umsetzung der Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung, Stand Juni 2021 Daten zu den Indikatoren: März 2021
und
DESTATIS Statistisches Bundesamt:
Indikatoren der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie (Erneuerbare Energien – zukunftsfähige Energieversorgung ausbauen Indikator 7.2.a: Anteil erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch und Indikator 7.2.b: Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen am Bruttostromverbrauch)
- [6] **Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt Sachsen-Anhalt:**
Energieatlas Sachsen-Anhalt / Zahlen + Fakten / Marktstammdatenregister – Register für den deutschen Strom- und Gasmarkt, Stromerzeugungseinheiten im Marktstammdatenregister (Stand: 03.08.2021)
- [7] **Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg:**
Geofachtag 01.09.2021 – Präsentation „Digitale Daten als Grundlage für die Steuerung Erneuerbarer Energien in der Regionalplanung“
und
https://ris.planungsregion-abw.de/mapbender/application/pv_dachflaechenpot_rpg_abw,
Dachflächenkataster (Beta-Version), Abrufdatum: 13.10.2021
- [8] **Landesregierung Sachsen-Anhalt:**
Verordnung für Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten (Freiflächenanlagenverordnung – FFAVO) vom 15.02.2022, GVBl. LSA Mr-5/2022 vom 25.02.2022

Flächengrößen der in Stufe 4 betrachteten Potenzialstandorten die als geeignet eingestuft wurden

MDALIS/ Ident-Nr	Bezeichnung	Fazit Stufe 4	Flächengröße	Gesamt- beurteilung
0003/ A1	Ind. Absetz- deponie Orbitaplast/ Teerbecken Weißandt-Gölsau	Der Standort ist als Potenzialfläche geeignet. Im Falle der Flächenentwicklung sind Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises bezüglich der Randlage des Standortes im Landschaftsschutzgebiet zu führen.	ca. 4,7 ha	geeignet
C	Kiestagebau Löberitz	Die Fläche ist langfristig als Potenzialfläche die Entwicklung von PV-FFA einzustufen, da zukünftig, aufgrund der vorangegangenen Tagebauaktivität, kein gewachsener Boden mit annähernd gleichen Ackerzahlen wie vor Abbaubeginn anstehen wird (Ertragsminderung). Im Rahmen der Erarbeitung des erforderlichen Abschlussbetriebsplanes ist zu prüfen, welche Teilflächen des Tagebaugeländes durch die Errichtung von PV-FFA nachzunutzen sind.	ca. 288,5 ha <u>Hinweis:</u> gesamte als Tagebau dargestellte Fläche	Langfristige Potenzialfläche (Hinweis: <u>Teilfläche</u> des Tagebaus für PVFAA)
N	östlich des Tagebaus Wadendorf, entlang der BAB	Der Standort bietet entlang des 110 m-Korridors der BAB 9 (Fläche N) Voraussetzungen zur Errichtung von PV-FFA. Eine Prüfung der Rentabilität bezüglich der Entfernung zwischen Standort Stromerzeugung und Einspeisepunkt sollte vorgenommen werden. Im Rahmen einer Flächenentwicklung sind die Vorgaben des Bundesfernstraßengesetzes zu beachten.	N westl. BAB 9 ca. 14 ha N östl. BAB 9 ca. 12 ha	Geeignet geeignet
M	Zwischen Salzfurtkapelle und der B 6n, entlang der BAB 9	Der Standort bietet gute Voraussetzungen hinsichtlich der Errichtung von PV-FFA. Besonders entlang der BAB 9 – Fläche M (110 m Korridor – Berücksichtigung der Bestimmungen des EEG zur Einspeisevergütung für Flächen entlang von Bundesautobahnen). Im Rahmen einer Flächenentwicklung sind die Vorgaben des Bundesfernstraßengesetzes zu beachten.	M westl. BAB 9 ca. 16 ha M östl. BAB 9 ca. 15 ha	geeignet
K, L	Entlang der B 6n von östlicher bis westlicher Gemeindegrenze	Der Standort entlang der B 6n (110 m-Korridor) bietet gute Voraussetzungen hinsichtlich der Errichtung von PV-FFA. Im Rahmen einer Flächenentwicklung sind die Vorgaben des Bundesfernstraßengesetzes zu beachten.	K ca. 42 ha <u>Hinweis:</u> Überlagerung durch GE- Entwicklungs- fläche L ca. 41 ha	geeignet